

9/47.4/

FRIDERICI MENII

Historischer

PRODROMUS

des Liefelandischen

Rechtens und Regiments

Von Anfange der Provinz Erfindunge / bis
auff Ihr Königl. Majest. von Schweden

GUSTAVI MAGNI

Bodt.

Aus Wahrhaften und Glaubwürdigen

Actis und Acticatis verfertiget und zusam-
men gebracht.

G:V:v:Samson.

Gedruckt zu Dörpt in Liefeland / bey und in
Verlegung Jacob Beckern.



Archi-præfulatus Rigenfis.



Der Bifchoffs Stuel zu Rig' die erste Mutter ist
Des Ritter Sidens zwar: Doch nach etlicher frift
Die Tochter undankbar fraß ihre Mutter auß
Bis daß sie beyd zu lezt vergiengen allzu hauß.



Dem Wol-Edlen und Bestrengen
Herrn

VVILIELMO de TURON,
sonst d'IBARRE, Königlichem General Ma-
jor in Liefflandt/ auff Ermis zc.

Herrn Jobst Lauben / Kö-
niglichem Stadthalter auff Dörpat / und
selbiger Guarnison bestaltem Obristem Logotenent,
auff Mönkorb und Kuddingk.

Meinen Großgünstigen Herren und guten Freunden.

Wol-Edle Bestrenge zc. Großgünstige Her-
ren / daß das Menschliche Leben gleich einer Co-
mædi sey / in welchem gutes und böses auff den
täglichen Schauplatz geführt wird ; Ist mehr
denn unleugbar. Ja gleich wie eine Comædia
(so offte es nur die Gelegenheit gibt) mehr denn
einmal agiret und in Theatro produciret wird ; Als geschiehet auch
auff der Welt ein Ding mehr denn einmal / nur daß die Personen/
die Zeit und umstände / in etwas geändert werden. Also lieset
man / daß ein Gelahrter / so gemeinlich einen langen Bart gezo-
gen / etwa bey Abendzeit in einem physiognomico autore gelesen /

V O R R E D E.

Daß gemeinlich die langen Bärthe ein Zeichen der Einfalt und Stupidität wären: Erinnert sich also seines langen Barthes / wil solchen gleichwol im Spiegel besehen; und weil er mit dem Lichte etwas unvorsichtig umgehete / Kompt ihm solches ohngefähr an den Barth / und versenget ihm über die helffte Weg. Was solte er thun / er mußte seines eigenen Unglücks lachen / setzte sich wieder bey das Buch / und schriebe bey angedeutetes Exempel: *Probatum est.* Diese Comœdia mag ich mit Wahrheit sagen / daß sie mit mir annoch täglich (*mutatis tamen mutandis*) agiret wird. Denn indeme ich für etlichen Jahren auff gutachten der damahlen hohen Obrigkeit / dieser Oberher Historias und Geschichten zu beschreiben und auffs Pappier zu bringen auff mir genommen; Begabe es sich eben / daß ich ohngefähr an die Adagia Sebastiani Francken gerathen / und unter anderen 4. sonderliche Sprichwörter darinnen gefunden / angemerket und angezeichnet / als

1. *Oblatum officium vilescit.* Angebotener Dienst stincket.
2. *Qui struit in calcem, multos habet ille Magistros,*
Non tamen interea est, qui ferat, unus, opem.
Wer an den Weg bauet / hat viele Meister / aber wenig Hülffe.
3. *Honorum collatio cæca est.* Je gröber Esel / je besser Beförderung.
4. *Mercēs indignorum est.* Das Pferd so den Habern verdienet / triebet ihn nicht.

Diese vier Sprichwörter gefielen mir aus der massen wol / schriebe sie auch auff einen sonderlichen Zettel. Aber ich war so vorwitzig / wolte dennoch versuchen / ob sie auch an mir solten erfüllet werden / machte derowegen den Anfang / präsentirete mich nicht allein bey folgender neuen Obrigkeit / sondern edirte auch meine Intrad', und bote den Lieffländischen Stände meine Dienste an: Aber siehe / wie vorsichtig auch ich solches alles zu machen vermeinete / so gieng es mir doch eben wie jenem / und wurden oben angezogene vier Sprichwörter fast alle miteinander an mir wahr / also daß ich das *Probatum est* mit Wahrheit wol dabey schreiben mag. Den nicht alleine fallierte mich meine Hofnung / darauf ich mich verließ / sondern auch von den Ständen / welchen ich doch

durch

durch offenen Druck solches offerirete, (ausgenommen die Städte Riga und Dorpat) wurde ich nicht einmahl Antwort gewürdiget. Saget demnach Casidorus lib. 1. epist. 38 recht: Was man einem wieder seinen Willen gutes thut / liesse man so mehr bleiben / dann man hat doch keinen Nutzen davon. Aber an præjudiciis und Weisfergefängen hat hat es nicht gemangele. Ja Monsieur Breitverstand hat wol gesmeinet / was doch ein frembder Einkömmling wissen könte / was alhier geschehen wäre: Und annoch neulich / hat sich einer verlauteen lassen / wie ich doch könte die alten Rechte wissen / oder ediren, welche doch nicht ich / sondern die Lieffländische Stände in ihren Händen hätten. Ein starck Argument ist es / muß ich bekennen: Ich habe meine Privilegia in originali bey mir: Ergo hat mein Nachbar keine Copiam davon. Ja lieber / es kan nicht alleine einer seines einen / sondern auch aller Nachbaren Privilegia, und also ein viel grösser convolut deren haben / denn die / welchen es angehet. Oder was hilffte es einem Krancken / wenn er remedia zwar genug hat / und weiß sie aber nicht zu gebrauchen. Welche seyn so gar sorgfältig / daß sie sich auch bekümmern / wannen ich doch die Nachricht her bekommen könte: O lieber Freund: Lust und liebe zum Dinge / machet alle Arbeit geringe: Ach / wann der alte Philosophus Domonax noch lebete / ich meine er solte solche unnötige Fragen wissen zu beantworten; Denn da selbigen auch derogleichen Blüglingen einer fragte: Wann man tausend Pfund Holz verbrennere / wie viele Aschen man davon bekommen könte. Antwortete er: Mein Freund / wiege die Aschen / was alsdamm daran mangelt / das ist im Rauche auffgangen. Weil ich denn nun sehe / daß mein guthertziges intent so geringe geschätzt wird / und wenig suffragia hat / möchte ich wol meine Hunde (wie man sagt) wieder abblasen / und meine Mühe und Arbeit anderswo anwenden / und machen es wie Diogenes, denn da demselben ein Knecht entlieff / und gute Freunde ihm rieten / er solte ihn wieder holen lassen / Antwortete er: Das ist je lächerlich / daß mein Knecht ohne mich seyn wil / und ich solte ohne ihn nicht leben können. Fast also machete es auch der vortreffliche Cytharist Stratonicus: Dann da selbiger zu Rhodis auffm theatro seine Kunst übete / und

V O R R E D E.

Keinen sahe / der sich solches gefallen liesse : Standt er auff / gieng davon / und sprach : Seyd ihr so sparsam mit deme / was euch doch nichts kost : Was würdet ihr erst thun / so ihr mir was geben soltet. Sagt darumb Lipsius in præfat. variarum lection. rechte : Die gemeine Welt-leute dienen nicht rechte wol von Tugendt und Verdienst zu judicieren , denn welchen sie belohnen sollen / den straffen sie / der des Lobes würdig ist / den lästern sie / deme sie danken solten / den verfolgen sie.

Daß ich aber nunmehr von einmal gefassetem intent so leichtlich nicht deslectiren kan / machet nicht alleine / daß ich in der Arbeit nunmehr so weit fertig / daß ich in nicht gerne so viele umbsonst wolte lucubriret haben / sondern auch voraus / weil ich wegen des in meiner intrad. geschenehen promiss nunmehr so weit hinein gestiegen / daß ich mit Ehren nicht wol wieder retractiren kan.

Bin also nochmahlen verursacht worden / durch gegenwärtigen Prodromum anderweit meine Labores zu præsentiren , und der Liefßländischen Seänden hülffe und subsidium zu dero edition zu imploriren , weil es sonst unmöglich ist / daß sie an des Tages Lichte kommen können. Zu grossen Wercken [sagt Vellius Paterculus lib. 2.] gehoret auch grosse Beforderunge / Ja es ist dem gemeinen besten daran gelegen / daß man das was nutz ist besodere. Und Lipsius cent. 2. epist. ad Belgas sagt : Gleich wie die Weinreben / welche nicht auffgebunden werden / keine Frucht tragen / also können auch die Scribenten kein gut thun / wo sie keine Beforderunge haben. Und Tacius Anal. lib. 11. Wann die Künste keine Beforderunge haben / muß man sie nachlassen.

Ich habe aber dieses Wercklein also disponiret , daß man nicht alleine den ganzen convolut aller Liefßländischen Rechten darinnen zu befinden hat (weßwegen ich dann bitten thue / so fern einer oder ander seyn möchte / der etwa etliche Stücke hätte / so hieran mangeln / daß er solche mir gönstlig communiciren wolle) sondern es ist auch gleichsam als ein Extract und Compendium (was die Haupt-Sache und mutationes imperiorum anlangt) des ganzen Werckes. Was den stylum betrifft / bekenne ich gerne / daß selbiger schlecht und geringe / aber in solchem Extract welcher gleich den annalibus ist / muß man sich der Kürze beflissen / und kan noch
muß

muß die *elegantia styli* nicht observirt werden. Was fidem historiam belanget/ kan ich einen jeden versichern/ daß keines der geringsten von mir angezogen wird / welches ich nicht zum theil aus glaubwürdigen Scribenten, zum theil aber aus des Ordens / Erz/ Bischoffen/ Bischoffen/ Königl. und Fürstlichen Archivis erwiesnen kan: Sollen auch im grossen opere allezeit die *autoritates* mit beygesetzt werden. Ich weis wol/ daß mein intent nicht jederman gefallen wird / etlichen/ ob sie wol das Werck an sich loben/ verdreust es doch/ daß solche invention nicht von den ihren herkompt/ oder bey ihnen selbst sol fortgesetzt werden. Etliche habens in der Natur zu verachten was sie haben / und zu begehren das ihnen nicht werden kan; wie Jovius hist. 1. 3. sagt. Viele aber lästern aus Unverstande / und meistern was sie nicht verstehen / wie dann noch neulich ein guter Mann (welchen ich wol Kenne / daß er mehr Wig im Maul denn im Gehirne hat) greulich über mich gedonnert / daß ich in Relatione *introducere* *Academix* auff die Lieckländer/ wegen dessen / daß sie wenig auff die *studia* für diesem gewendet / invehiret hätte. Aber daran siehet man seinen grossen Verstande / denn es seyn nicht meine / sondern deren Wort/ welcher *Orationes* ich referire. Mit welchen er sich beissen mag / biß er müde wird. Lieber / solte wol von solchen Leuten nicht zu verwundern seyn / eben wie Stratonicus von Sophisten *Satyra* sagte: Ihn wunderte / daß der Kerl seiner Mutter Bauch nicht durch gebissen / indeme er ganzer zehen Monath darinnen gelegen.

Die/ so noch wol Lust dazu haben / brauchens dennoch nicht zum rechten *Scopo*, und meinen / die *Historien* sein anders nitgend nütze zu / als vor die lange weile zu lesen / und sich darinnen zu belustigen: Aber diese confundiren *finem historix minus principalem cum principaliori*, welcher ist das man nicht alleine kan wissen / was für uns alhier geschehen / sondern daß wir auch eine Warnunge davon nehmen / daß böse fliehen und daß gute imittiren.

Dannhero lesen wir von dem Xenophonte, daß / da er das *Oraculum* consultierte, wie er doch sein Leben solte nützlich anstellen / ward ihm geantwortet: Er solte viele mit den Tod-

ten

V O R R E D E.

ten umgehen / das ist der verstorbenen Leuten Geschichte lesen und sich darnach richten. Casp. Ensius epidorp. reliq. p. 17.

Das aber **E. W. W. Gstr. Gstr. G. G.** ich dieses Wercklein für allen andern dediciren wollen / ist nicht alleine die Ursache / daß ich sie für viele andere für meine sehr gute gewogene Herren und Freunde erkenne / sondern auch weil mir ihre affection zu diesem meinem intent nicht unverborgen ist / dannhero ich nicht zweiffle / sie nicht alleine durch ihre autorität auch andere zu gleicher intention extimuliren , sondern auch viele prajudicia verhüten / und mein wolgemeinetes Werck bey autorität erhalten werden. Erbiete mich hinwieder zu dero Diensten nach aller Möglichkeit / und thue sie sampt dero löblichen familien Göttlicher protection zu langwiriger prosperität empfehlen / Actum Dorpat / den 20. Octobr. Anno 1633.

E. W. W. Gstr. Gstr. G. G.

Dienstgeflüssener

Fridericus Menius P. L.

Historiarum und Antiquitatum
Profess. daselbst.

FRIDE-

FRIDERICI MENII

Historischer PRODRONUS des Lieff- ländischen Regiments und Rechtsens.



As massen auff Verordnung der hohen Königlischen Officianten dieser Landen/ ich die Historien dieser Lieffländischen Provinz zu Papier gebracht/ hat/ wer da gewolt/ aus meiner Intrada An. 1630. bey Gerhard Schröder zu Riga gedru- cket/ vernehmen mögen. Daß aber viele (wie ich höre) mich hin und wieder auftragen und verleumbden/ daß ich mehr von mir geschrieben und promittiret, denn ich prä- stiren könne/ weillen annoch biß dato, alles dessen so ich promit- tiret, nichts an des Tages Licht gekommen; Daran thun sie mir unglücklich/ und bin ich an selbem unschuldig/ dann ob wol über alle Hoffnung und Zusag/ so wol von der Obrigkeit als ein- ger privat Person/ ich weder Hülf noch Zuschub besunden/ so bin ich doch nicht destoweniger/ nicht allein mit der Chronic, sondern auch mit mehr denn 30. andern Werklein nicht ohne geringe Mühe/ Unkosten und dispendio rei familiaris, nunmehr so weit fertig/ daß schon für längst eines nach dem andern zum Druck ge- geben werden können/ wosñ nur Buchhändler vorhanden gewe- sen / so solche Werke hätten an sich nehmen und versertigen lassen wollen.

Unterdessen aber ich nunmehr von An. 1625. etliche Jahr hero an den Lieffländischen Historien gearbeitet / und nicht allein umb vorfallender Geschichten halber / sondern auch voraus wegen Restituirung etlicher Geschlechte-Register/ ich mancherley Privi- legia, recessus, contractus, und dergleichen antiquitäten

Intrada der
Lieffländi-
schen Hi-
storien.

Autor wird
vergeblich
calumniiret

Warumb
die zugeleg-
te Chronic
noch nicht
ausgetom-
men.
Wenig vor-
schub.

Ursach und
Gelegenheit
wie Autor
an die Lieff-
ländische
Rechte ge-
kommen.

durchsehen müssen / seynd schier mehrentheils alle Ließländische Rechte und Rechts-Gebräuche / deren sie sich von Anfang bis hieher in so mancherley der Herrschafften Veränderung gebraucht / in meine Hände gerahen : Da mir dann nicht uneben in den Sinn gefallen / daß selbige wol mit hohen Nutzen dieser Provinz dermaln eins zu Papier gebracht und den Einwohnern / so wol Magistrat als Unterthanen / möchten communicirt werden. Dann ohne das / daß die auff Siel / in Eur- und Esiland an noch ihre judicia haben / darinnen allezeit nach ihren recessen und placitis procediret wird / so haben J. R. M. von Schweden hochseeligen Angedenckens auch das übrige Ließland auff ihre alte Gewohnheiten und Rechte confirmiret. Ob nun wol etliche (voraus die in Est- und Curland) ihre beschriebene Rechte haben / darnach sie gemeinlich procediren, so habe ich doch dreyerley Mängel daran befunden. 1. Daß der eine district nicht weiß was der ander für Rechte hat / welches dann in remissionibus und causis concurrentibus nicht wenig Schaden und Irrthum verursachen pflaget. 2. Daß keine unter ihnen allen den vollkommenen jurium & consuetudinum catalogum, ganz haben. 3. Daß / was sie haben / ihnen auch mehrentheils ohne Nutzen ist : Dann ersilich ist es ein indigesta moles und ohne einige Ordnung : Fürs andere / so wissen sie nicht dero Anfang und Ursach / worauff sich nemlich dieser oder jener lex fundiret, und woraus er entsprungen : Drittens / so seyn deren etliche welche zum theil dem Ansehen / zum theil aber auch der Warheit nach / nicht wenig gegen einander streiten und wissen sie also nicht / selbige gegen einander zu reconciliiren. Viertens so wissen sie auch ihre eigene Rechte nicht in das jus civile zu reduciren, und mit dem Lübschen / Sächsischen / Polnischen / Schwedischen Rechten zu conferiren. Ich geschweige / daß in dem übrigen Ließlande J. R. M. so wol in Geistl. als Weltlichen Sachen / das

Hiesichen
modurch Auser
bewogen die
Ließländische
Rechte zu
publiciren.

Was für
Mängel an
den Rechten
zu befinden/
deren sich an-
seho etliche in
Ließland ge-
brauchen.

das Recht in allen dreyen instantzen wol bestellet / und doch aber die Untersassen auff ihre alte consuetudines bewidmet. Nun hat aber solche weder Richter noch Part / sondern wird das Recht gesprochen / als es ein jeder versteht und ihme zu paß komt : Weiln aber die meisten / die Ließländische consuetudines nicht haben / das jus civile aber nicht verstehen / und sich in decisionibus bald auff das Schwedische bald das Lübische Recht / bald auff die Polnischen statuta , bald aber auff das Schwedische Lashbuch fundiren , so lauffen biswilen solche wunderbare confusæ und contrariæ decisiones vor / daß einem / so es versteht / das grausen ankommen möchte / und die im Hoff- oder Ober- Gerichte dßfals gnug zu arbeiten haben. Nun wäre solches genug / wann es geschehe in einer Provinz / da die jura municipalia so reiff nicht wären oder außreichen könten : Von den Ließländischen Rechten aber muß ich bekennen / daß sie so absolut und vollens kommen / als wo etwa an einem Orte mag möglich seyn / außgenommen / daß sie nicht in einem corpore , sondern annoch crude in ihren membris hin und wieder vertheilet seyn. Welche / so sie in ein corpus gebracht und nach den titulis juris communis ordentlich abgetheilt wären / wüßte ich nicht was in hoc passu diesem Lande erspriesslichers wiederfahren möchte. Indeme ich nun bey mir wol betrachtet / was von dem Philosopho Diogene erzehlet wird / daß da er in der Stadt Corintho war / und sahe daß in dero Belägerung jedermann beschäfftig wäre / dieses oder jenes hinzu zutragen damit die Stadt befestiget und für feindlichen Anfall bewahret würde / und aber weder etwas wuste noch vermochte / welches er dem gemeinen Besten nütze zu seyn erachten könte / wolte er dennoch nicht müßig seyn / sondern das mit gutem Willen ersihen / was ihme im Werck ermangelte / nahm dero halben sein grosses Weinsaß (in welchem er an statt eines Hauses zu wohnen

Die Ließländische Rechte sind vollkommen und haben wenig Mangel.

Ruß der publication der Ließländischen Rechte

Exemplum Diogenis in Corintho

nen pflege) wisset solches hin und wieder und solches so lange/ bis er nebst den andern operariis müde ward.

Application
des Exempels

Ob nun wol gleich wie Diogenes zu Corintho / also auch ich alhier ein Fremdling bin/ habe ich doch betrachtet/ daß mir auch in dieser (Sott gebe glücklichen) restaurirung dieser (gleich wie von den Todten wieder auferstehenden) Provinz/gebühren wolten/ wo nicht im Werke doch in gutem Willen / das meine zu prästiren, und das/ so mir nicht ohne Mühe und Unkosten ges worden/ gülich mitzutheilen. Nun war ich zwar Anfangs gesonnen aus gedachter indigesta mole einen extract zu machen/ und selbigen nach den titulis juris fein abzuthelen / aber ich habe mancherley præjudicia befürchten müssen/ voraus/ daß man würde gezeiffelt haben ob auch alle und jede Articuli recht bona fide, integrè secundum formalia & sensum extrahirt wären. Weßhalben dann/ und daß ich dieses Verdachtes enthosben seyn möchte/ habe ich alle die Liefländischen Rechte und consuetudines, so wie sie in dero Privilegiis, Recessen und Contracten begriffen/von Wort zu Wort anhero setzen wollen; doch weilen nicht allerdings rahtsam/ daß die arcana privilegiorum propaliret werden/ habe ich das alleine hersehen wollen/ so die Articulos betrifft/ welche zu den Rechten gehören/ und solches zwar von Anfangs bis zu Ende nach der Jahrzahl (als ein jedes gegeben und gemacht worden) neben den circumstantiis und Ursachen/ woher ein jedes entsprungen.

Warum Au-
vor keinen Ex-
tract daraus
gemacht sen-
den gang an-
ha o gisset.

Ordnung der
liefländischen
Rechten.

Als Erstlich.

Anno 1196.
Wen von Bi-
schoff Barthel-
de gebauet und
von den Puz-
buis verbleet
Anno 1200.
Wen von Bi-
schoff Alberto

DA der von Bischoff Bartholdo Lochau Anno 1196. angefangener und von den Barbaris verstorter Flecken Riga/ Anno 1200. von Bischoff Alberto Buzhdveden wieder aufgebauet/ und mit Aufführung einer guten Mauren zu einer Stadt gemacht/ und selbige folgendes von dem Bischoff und Weistern

Meistern des Ordens der S. Ottes Ritter / H. Winando von Korbach (welchen Russovius Vinnonem nennet) zugleich bewohnet worden / hat der Papp Innocentius III. einen Legaten Wilhelmum Bischoffen zu Rutin / An. 1206. ins Land geschicket / dieser hat nicht alleine die Stadt sambt ihren Kirchen / wie denn auch Bischoff und Orden / eingeweihet / sondern auch unter denselben eine gewisse Landes Theilung gemachet / auch eine constitution von 21. Articulis gegeben / darnach sich bis auff weiteres Verordnung / beyde / die auff dem Lande und in der Stadt (mutatis mutandis) zurichten hielten.

Burhöveden mit einer Mauer umfangen.

Des Päpstlichen Legaten Constitution von 21. Articulis. Anno 1206.

II.

Wie nun König Waldemar II. von Dennemarcken / so bis hero für Hamburg gelegen / vernommen / daß es den Teutschen in Estland so glücklich erglente / hat er auch sein Heil daran versuchen wollen / schickete derohalben nach vollendetem Hamburgischen Kriege seinen Feldherrn Graff Albrechten von Nort-Albingen An. 1222. in Estland / welchem er auch selbst auff Raht Andreae des Erzbischoffs zu Lunden folgenden 1227. Jahres gefolget / und eben an der stellen / da schon für längst (nehmlich A. 1099. König Ericus II. Canuti Sancti Bruder ein Jungfrau Kloster zu St. Michaelis, Cistercienser Ordens unter St. Benedicti Regeln gestiftet hatte) eine Stadt gebauet / welcher er von dem Kloster (welches in den alten fundation Brieffen Caenobium S. Michaelis ad Revaliam genennet wird) den Namen Reval gegeben. Die Stadt hat er mit Bürgern besetzt / und ihnen das Lübsche Recht zu gebrauchen vergönnet.

Reval X. 1222. von Könige Waldem. 12. Feld-Herrn Graff Albert von Nort-Albingen angefangen.

III.

Wie nun gedachter Episcopus Mutinensis von folgenden Papp Honorio III. A. 1224. (nach dem er Cardinal geworden) noch zu selbigen Bischoffs Alberti und des andern Meisters Volqvini Schencken von Winterstätten aus Schwaben zeiten / zum

11. Das Lübsche Recht den Bürgern zu Reval von König Waldem. gegeben Anno 1223.

andern mahl in Liefßland geschicket worden / hat er den Bürgern das Recht/ so sie von Gottland mitgebracht confirmiret. Es hat aber damit die Gestalt : Daß/ demnach A. 830. die vornehmste und nebst Constantinopel in ganz Europa beruffene Kauff- und Handelsstadt Vineta in Pommern/ im Wasser vergangen/ ist zwar aus den alten rudibus Julin wieder erbauet / aber der Handel ist nach Wißbuy auff Gottland transferiret worden/ also daß viele Bürger aus den Teutschen Städten sich dahin begeben. Wie aber hernach (wie vor gesagt) Liefßland auffgesegelt worden/ ist von An. 1158. an die Wißbuyische Fahrt ziemlich in Abgang gerathen/ also/ daß wie endlich die Stadt Riga gebauet/ viele Teutsche Bürger von Anno 1206. an biß 1224. von Wißbuy sich nach Riga begeben und sich unter sich selbst ihres Rechtes welches sie von Gottland mitgebracht gebrauchet haben/ biß ihnen solches besagter Päpstlicher Gesanter confirmiret hat. Es ist aber verfasset in 11. Büchern/ daß I. ist das Rahts Buch und begreiffet 3. Art. daß II. das Voigts Buch hat 27. Art. daß III. das ist von Zeugen/ daß IV. von Erbschafft/ hat 17. Art. daß V. von Ehesachen der Güter halber/ hat 21. Art. daß VI. von Ehesachen der Frenthalber/ hat 12. Art. daß VII. von Vormundschaften und Testamenten/ hat 13. Art. daß VIII. von Verfälschung hat 7. Art. daß IX. von Gewalt/ Blau und Blut hat 26. Art. daß X. von Raub und Dieberey/ hat 10. Art. daß XI. von Schiff Recht/ hat 22. Art. Auff dieses Recht ist auch die Stadt Dörpt/ nachdem sie eben dieß Jahr gebauet/ fundiret worden.

IV.

Das vierte so in Liefßländischen Rechten befunden und annoch zu Riga und Dörpt gebraucht / auch alle Sonntage für Michaelis abgelesen werden sol/ ist die Bürger oder Baursprache und hat 100. Articulos,

V. Die

III.

An. 1224. das Gottländische Recht von dem Päpste. legaten den Rigschen gegeben.

Gelegenheit des Gottländischen Rechts.

Ordnung des Gottländisch/ Rigschen und Dörptischen Rechts.

IV.
Die Bürger-
sprache in
100 Art.

V.

Das fünffte ist der Berber und Schumacher Recht.

VI.

Das sechste ist die alte Münz valuation.

VII.

Das siebende ist die alte Landmasse/ nemlich wie viel ein alter Lieffländischer Hacken in die Länge und breite haben müsse.

IIX.

Nun erfordert auch die Ordnung/ daß von Land und Ritter Rechten etwas gesagt werde: Mit denen ist es also gehalten/ daß die Bischöffe ihre Stiftsvöigte/die H. Meisters aber ihre Commendatores hin und wieder auff den Hauptschlössern gehabt/ welche nicht allein ihre Unter Vöigte gehalten/ sondern man hat auch aus denen vom Lande Adel/ gewisse Lande und Mannrichter verordnet/ von welchen die Appellation an die Commendatores, und von dannen an die Hn. der Lande gegangen. Nach was Rechten und Gewonheiten aber sie Anfangs gerichtet/ kan man so eben nicht wissen. Dann was Königes Waldemari II. Privilegia belanget/ meinen zwar viele (ist solches auch bey etlichen Copien geschrieben) daß solche gegeben seyn sollen/ An. 1215. aber solches ist falsch/ denn aus den Historien erweißlich/ daß damalen der König für Hamburg gelegen/ und in Lieff. oder Estland noch zur Zeit nicht kommen. Es verhält sich aber also damit; Nachdem den Dänischen zu Reval der glückliche progress des Ordens begunte zu verdriessen/ subornirten sie An. 1227. einen falschen Legaten mit Päpfl. Bullen / darinn dem Orden geboten ward/ hinführo nicht mehr mit dem Schwert/ sondern mit Predigten die Heyden zu bekehren. Wie der H. Meister solchen dolum vernommen/ hat er mit Heerskrafft die Dänen aus Lieffland verjaget und ihnen ganz Estland abgenommen. Wie aber so wol am Päpfl. als Käyserl. Hoff endlich An. 1238.

V.

Der Berber nñ Schumacher Ordnung.

VI.

Die alte münz valuation.

VII.

Die alte Lande und Hacken masse.

Land-Rechte.

Irrthum der Zeit von Kön. Waldem. Privileg. gegeben sy.

Anfang und Ursache des Privilegii Waldemarianti

die Restitution erkant/ und der Eiefländische Ritter Orden seinen alten Habt verlassen/ und (auff daß sie darin also gegen die Dänen desto stärker werden möchten) sich in den Teutschen Orden derer in Preussen einleiden lassen/ von welchen ihnen Hermann Falcke zum Meister gesetzt und damahlen von beyden Parten beliebt worden / daß in den Preussischen Orden die Ober/ Lader und Hochteutschen/ in den Eiefländischen aber die Niederdeutschen/ Sachsen und Westphälinger eingenommen werden solten; Und haben sich darauff auch beyde Parten/ die Dänen nemlich und der Orden/ mit einander verglichen/ also daß die Dänen Harrien/ Wyrland/ Wycke und Allentaeken wieder erlangt; Jervien aber dem Orden abgetreten. Wie nun also alles zum friedlichen Stande gerahen/ hat gedachter König Waldemar seinen von Adel etliche Privilegia und Lehen Rechte verliehen/ doch also/ daß auch deren die in Curland/ auff Siet/ in den Stiftern/ und in des Ordens Landen/ gleichfals gessen/ und (mutandis mutatis) wie solches die Wort der Praefation in des Königs Erics confirmation außdrücklich bejahen/ sich gebrauchen möchten. Es war aber nicht sonderlich beschreiben oder versiegelt/ sondern nur in practicabili consuetudine & observantiâ, dannenhero es auch folgend gar unter die Baur gekommen / und in vielen Stücken (wie abermahl verba ejusdem praefationis lauten) gebrochen worden. Bis endlich A. 1251. König Ericus bewor gen worden/ solches zu Papier und wieder in Gebrauch zu bringen. Dasselbe Eiefländische Ritter Recht hat 49. Art.

IX.

Folgend ist auch in Gebrauch gekommen das Baur-Recht in 42. Art.

X.

Wie dann auch die Ordnung des Eiefländischen Adelichen Heergewettes.

XI. Wie

IX.

N. 1238. Das priv. Walde-
mar dem ganz-
hen Eiefländ-
gegeben aber
unbeschrieben.

N. 1251. Wal-
dem. privilegii
von König E-
rico renoviert/
beschrieben und
in recht stand
gebracht mit
49. Art.

IX.

Eiefländisch
Baur. Recht
mit 42. Art.

X.

Eiefländisch
Heergewet.

XI.

Wie An. 1297. in S. Martini Nacht in der Stadt Riga ein grosser Brand entstanden / wolte E. E. Räte für dergleichen Schaden sich ins künstlich besser vorsehen / publicirte derohalben eine sonderliche Bau-Ordnung / die hat 19. Articulos.

XI.
Rigische Bau-
Ordnung An.
1297.

Anno 1328. Hielt der Hoffmeister in Preussen H. Warner von Ursell ein grosses Capitul / darinnen etliche statuta verfasst worden / wornach sich beydes die in Preussen und Lieffland solten zu richten haben.

XII.

An. 1329. gab König Christophorus den Weiss Personen in Harrien und Wyrland de successione feudi ein statliches Privilegium, welches begreiffet 6. Articulos.

XII.
König Christophori
Privil.
von successione
feud. 6. Art.
schlechtes.

XIII.

Ob nun wol in diesem Privilegio mit verfasst / daß Harrien / Wyrland / Wycke und Allentacken zu ewigen Zeiten weder verkauft noch verpfändet werden solten / so begab es sich doch A. 1340. nach des Königes Tode / daß des Kaisers Ludovici Bavari Sohn / auch Ludovicus genant / Marggraff zu Brandenburg und in der Lausitz / Pfaltzgraff am Rhein / Herzog in Böhern und Carnten / Graff zu Tyrol und Görz zc. seßgedachten Königes Christophori Tochter Margaretham zur Ehenahme und gab ihr ihr Bruder Waldemar III. das annoch restirende Estland zum Brautschaff / der Contract wurd gemacht zu Spandau Dominica Oculi. Weiln ihm aber solche weit abgelegene Lande zu besitzen ungelegen / als erlangte er von dem Kaiser seinem Vater die Freyheit selbige Länder an einen anderen zu verkauffen / welche concession gegeben zu Landshut in Böhern Dominica Latare. Daraus wurde er eines mit dem Meister Teutschen Ordens zu Jerusalem H. Heinrich Lufemer / daß er ihm dafür geben sollte

An. 1340. gibt
Kön. Waldem.
seinem Schwager
dem Herzog von
Bä. den Estland
zum Braut-
Schaff.

Herzog Ludwig
von Böhern
verkauft sol-
ches an H. Ed-
semer de Hoch-
meister Teut-
schen Ordens
für 6000. M.
An. 1342.

solte 6000. Mark Goldes / der Contract ward gemacht zu Sangermünde die Matthia Apostoli Anno 1341.

*Protestation
des Königs
Waldem.*

*Waldemarus
zahlt seinem
Schwager
selbst Geld.*

*Waldem. ver-
kauft Estland
dem Hochmei-
ster vor 29000
M. Goldes.*

*Der Hochmei-
ster verhandelt
solches an den
Liefländischen
Meister.*

XIII.

*A 1346. Der
Hoch-Meister
Lüthmer con-
firmirt den
Estländern ih-
re Privilegia.*

XIV.

*H. Conrad v.
Jungingen
primil A 1397.
n 5. Art.*

XV.

*Statuta Ma-
riaburgen-
sia, III 10.
Articulis
Anno 1405.*

So bald König Waldemar solches vernommen / prote-
stirte er darwieder / und sagte / daß / ob er wol seinem Schwager
potestatem alienandi gegeben / so hätte er doch sich selbst das
jus prioritatis vorbehalten / solte ihm derowegen billig vor erst
angeboten worden seyn. Zahlete also selbst seinem Schwager
die besagte 6000. Mark Goldes / und was der H. Meister darauff
außgezahlet / rechnet er von der Summa ab / erboete sich annoch mit
selbigem zu handeln / begehrte aber nicht weniger dann 30000.
Mark Goldes. Weilen aber kurz hernach des Königs Bruder
Dete sich in den Orden begab / wurd die Summa abgerechnet biß
auff 19000. Mark / welche der Hoch-Meister zum Theil bezah-
lete. Doch weil er sonst mehr Ausgaben besande / ihme das
Land auch abgelegen war / verhandelt er solches Anno 1346.
hinwieder an den Meister in Liefland / Hn. Goeswin von Erck /
der erlangte von vorbenanten Hoch-Meister (welchem nunmehr
der Liefländische Orden unterworfen) daß er den Liefländern
des Königes Waldemari II. und Christophori privilegia
confirmirte.

XIV.

Wie auch hernach H. Conrad von Jungingen Hoch-Meister
geworden / hielten sie gleichsals durch ihren damaligen Meister
H. Waldemar von Bruggeney umb gleichmäßige confirma-
tion bey denselben an welcher A 1397. ihnen nicht allein ihre vort-
ge privilegia confirmirte, sondern auch in 5. Art. verbesserte.

XV.

Anno 1405. demnach grosser Mißbrauch ein gerissen war / ver-
einigten sich beyde Orden / in Preussen und Liefland / hielten zu
Marienburg in Preussen ein Capitul / und machten daselbst 10.
Statuta, darnach sich beyde Provinzen richten solten.

XVI. An.

XVI.

An. 1452. hat Ludwich von Erlingshausen/ Hoff- Meister in Preussen/ denen in Harrien und Wyrland ihre Privilegia confirmiret, und also erkläret/ daß solche keiner/ als der im Lande bleibet/ sol zu geniessen haben/ sub dato Marienburg Dienstags nach Ostern.

XVI.

Privilegium Ludovici v. Erlingshausen An. 1452.

XVII.

An. 1457. hat H. Johann von Mengden/ sonst Osthoff genannt/ Meister in Ließland/ denen in Harrien und Wyrland ihre vorige Privilegia nicht allein confirmiret, sondern selbige auch also verbessert/ daß die Einwohner hinführo zu ewigen Zeiten mit feinen Schatzungen oder neuen Auflagen sollen beschweret werden/ sub dato Wolmar, die Valentini.

XVII.

Privilegium H. Johān von Mengden An. 1457.

Ob nun wol Harrien und Wyrland samt den dazu gehörigen Landen jure emptionis an den Ließländischen Orden kommen/ so war doch das jus superioritatis annoch bey den Hochmeister und dessen Hoff- Meister in Preussen: Aber folgendts erlangte der Ließländische Meister H. Johann von Mengden von dem Hoch- Meister H. Ludwich von Erlingshausen/ daß die von der Cron Dennemarck erkaupte Estnische Lande von des Teutschen Ordens jurisdiction eximiret wurden/ und daß das supremum dominium alleine bey dem Ließländischen Orden bliebe/ dato Königsberg Dienstags nach Cantaræ An. 1459.

Meister Johān von Mengden kauft Estland aus des Teutschen Ordens jurisdiction An. 1459.

XIIX.

An. 1491. wie dann auch 1500. hielten die Stände in Harrien und Wyrland in beyseyn des H. Meisters H. Johann Freytags von Lödingshaven einen Landtag/ und machten da sonderliche Statuta wegen des Gerichtlichen Proceß in 13. Articulis.

XIIX.

Statuta wegen des Gerichtl. Proceß An. 1491. in 13. Art.

XIX.

An. 1507. ließ der Meister in Ließland H. Walthervon Pleitenberg eine sonderliche Ordnung außgehen/ in 11. Artic. wegen

XIX.

H. Pleitenbergs Statuta wegen des Brautkaufs des

des Braut-Schazes/ Morgen-Gabe und Hochzeit Verehrung/ wie es damit in allen Ließländischen Provinzen solte gehalten werden.

XX.

Ejusdem constitutione wegē restitution der Bauren Anno 1509. in 27. A.

An. 1509. machte vorgedachter Meister eine sonderliche constitution, wie es mit restitution der überlaufenen Bauren zwischen den sämtlichen Ließländischen Provinzen hinführo sol gehalten werden/ in 17. Articulis.

XX.

XXI.

Ejusdem statuta von Gericht. handeln.

An. 1510. ließ vorgedachter Meister noch andere Statuta publiciren von Gerichtlichen Handeln in 6. Articulen.

XXI.

XXII.

Transactio zwischen abgedachten Meistern v. Bischoff Joh. zu Neval des Gerichts halber A. 1516.

An. 1516. nachdeme zwischen des H. Meisters und des Bischoffs von Neval Untertanen/ etliche Irrungen der jurisdiction halber eingerissen waren/ ist endlich solches vertragen und per transactionem zu beyden Seiten beliebt worden/ wie es desfalls in fünffteigen solte gehalten werden.

XXII.

Gleich wie nun (wie droben gesagt) Johann von Mengden/ Harrien und Wyrland zusamt dero Provinzen von des Preussischen Ordens Ober-jurisdiction befreyet: Also hat auch soltends jetzt offtedachter H. Meister Walther von Plethenberg darnach gestrebet/ wie er das ganze Ließland davon liberiren möchte; Welches er auch endlich mit Erlegung einer grossen Summa Geldes von dem Hoch-Meister in Preussen Marggraf Albrecht von Brandenburg sub dato Königsberg die Michaelis An. 1521. erlanget. Ruffovius und Chytraeus zwar referiren solches auff das 1513. Jahr/ aber falsch/ dann die Diplomata können nicht erliegen. Und seyn also die sämtliche Ließländer durch ein sonderlich Rescript desselben Alberti ihres Eydes erlassen/ und an den Ließländischen Meister gewiesen worden/ sub dato Pressburg in Ungarn Donnerstags nach Valentini Anno 1525.

Meister Walther v. Plethenberg erstrebet das ganze Ließland von der Preussischen jurisdiction Anno 1522.

Chytraei und Ruffovii error

Ließländer ihres Eydes von den Preussischen Orden erlassen An. 1525.

Wie

Wie nun Lieffland also gang und gar in ein Corpus gebracht/ und zwar eine freye Provinz geworden / als hat Kayser Carolus V. den Meister des Ordens in die Zahl der Reichs-Fürsten angenommen: Wannhero (welches wol zu behalten) gleich andern Reichs-Fürstenthümern hinführo die Appellationes à Principe ad Cameram imperialem nach Speyr gegangen (excepta Esthonia, welches deßfals privilegirt gewesen) inmassen dann Minsingerus singul. observ. cent. 4. observ. 54. berichtet/ daß zwey Lieffländische vom Adel / Reinhold von Rosen und Reinhold von Vietingshoff alda einen Process A. 1524. wieder einander geführt.

Lieffland wird ein Teutsch Kayserlich Fürstenthumb.

Die Appellationes von Meisters Hoffen gehen an die Kayserliche Kammer nach Speyer.

XXIII.

Wie nun der H. Meister zu solcher Hoheit gelanget / hat er denen in Harrien und Wyrland / wie dan auch der Stadt Reval eine sonderliche Caution gegeben von 7. Art. sub dato An. 1525.

Demnach aber nunmehr de An. 1522. 23. 24. das Licht des Evangelii in der Stadt Riga anzubrechen angefangen / auch viele (so wol im Ritter Orden als Thum Capitul) selbigem angehangen / ist durch der gemelnen Pfaffen ungestümes Getriebe zu ihrer defension der Erzbischoff Caspar von Linden angehalten worden; Welcher / auff daß er solches desto besser verrichten möchte / den Bischoff von Dorpat Joh. Blanckefeld zum Coadjutore erwehlet / weil aber dessen fervor die Rigische wol wußten / er ihnen auch libertatem Religionis threm begehren nach nicht versichern wollen / wolten sie ihme nicht huldigen.

XXIII.
Eiusdem cautionem dem Estnischen Adel und der Stadt Reval gegeben.

Erster Anfang des inwärtlichen Tumults. Der Stad Riga controverſo mit Erzbischoff Casparo. Erzbischoff Johaſſil den Rigischen die Freyheit der Religion nicht gönnen. Rigische untergeben sich dem Meister Pleſtenberg allein.

XXIV.

Wie auch der alte Erzbischoff starbe / und sie vernahmen / daß ihnen der neue Erzbischoff gefährlich nachtrachtete / handelten sie mit dem Meister des Ordens / daß er sie wieder den Erzbischoff bey ihrer Religion schützen solt: Dagegen trugen sie die Huldigung / so er bißhero mit dem Erzbischoff auff die Helffee gehabt / ihme

XXIV.
Eiusdem Privilegium der Stadt Riga gegeben.

Erzbischoff
Johann in
girt den Mos-
cowiter wider
Liefland.

Erzbischoff
muy sich des
Verdachts
auff dem Land-
Tage entledi-
gen.

Erzbischoff er-
wehlet H. Geor-
gen v. Braun-
schweig zum
Coadjutore.

Das Capittel
erwehlet Tho-
mam Schö-
ning.

Thomas Kauf-
fer H. George
mit Gelde abe
An. 1529.

Warumb der
neue Bischoff
Marggraffen
Wilhelmum
zum Coadjutore
erwehlet.

Erzbischoff un-
ter dem Bischoff
vertragen und
der Erzbischoff
in integrum
restituiret.

ihme hinführo gang allein auff; Und gab er ihnen ein Privilegium von 4. Art. die Matthiae desselben 1525. Jahrs. Hierüber ward der Erzbischoff ergrimt/ und fing an den Moscowiter/ wegen der so wol zu Riga als Dorpat in der Evangelijchen Reformation desolirten Russischen Kirchen wieder Liefland zu erregen. Wie aber solches lautbar ward/ erregten alle Stände wieder den Erzbischoff einen allgemeinen Auffstand/ und ward er gedrungen/ zu Wolmar auff dem Landtag sich dessen zu entledigen und samt allen seinen Suffraganien dem Orden zu unterwerffen.

Aber nicht lang hernach zohe er zum Käyser/ nicht allein selben auff seine Seite zu bringen/ sondern erwehlete auch Herzog Georgen von Braunschweig / Canonicum zu Edlen zum Coadjutore auff daß er von dessen Freunden assistiret desto besser sich gegen dem Orden wehren könnte. So bald solches der Meister des Ordens erfahren/ sahe er wol/ wohinaus solches wolte/ practisirete derothalben mit den Canonicis, daß sie wie der solche Wahl protestirten und aus ihrem Mittel einen Canonicum Thomam Schöningk eines Burgermeisters Sohn das selbstn erwehlen müssen. Dieser zohe alsobald nach Teutschland und kauffte jenen mit Geld abe. Dadurch wurde der Handel für dießmahl gestillet/ welches geschah An. 1529.

Wie ihm aber hernacher den Meister (dem verheiffen nach) die Restitution eben so wenig wolte wiederfahren lassen/ nahme er seines Antecessoris practique für die Hand und wehlete des neuen Herzog in Preussen Alberti Bruder Marggraffen Wilhelmum von Brandenburg Canonicum zu Edln und Maynz zum Coadjutore. Wie nun also die übrige Stände / voraus aber der Bischoff von Dorpat sahe wo es hinaus wolte/ beredeten sie den H. Meister/ daß er die von Erzbischoff Johanne dem Orden gethane Subjection cassirete. und den Erzbischoff zusamt seinem Coadjutore in integrum restituirete.

XXV.

Wie nun unterdessen der H. Meister gestorben/ und H. Herrmann von Bruggeney in seine Stelle gekommen/ confirmirete er den Rligischen nicht alleine das in 4. Art. ihnen von H. Pleitenberg gegebenes Privilegium, sondern verbesserte ihnen auch solches mit 9. andern und neuen Articulen.

XXV.

Privilegium den Rligischen von H. Meisters Herrmann von Bruggeney gegeben N. 1535.

XXVI.

Was massen auch in wehrenden Panquet/ so die Revalischen obgedachten H. Meistern Hermanno von Bruggeney sonst Hasenkamp genennet/ An. 1536. gehalten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft eine grosse Uneinigkeit entsprungen/ erzehlet Russovius Chron. Liv. parte 2. pag. 50. Nun kam es auch so weit/ daß der Meister mehr den Bürgern in dem Falle recht gab/ dann dem Adel/ wodurch etliche vom Adel erbittert/ nicht allerdinges wol von dem H. Meister redeten/ deren daß etliche bey dem Meister dißfals angegeben/ und mit Gewalt in Gefängniß geworffen worden. Wie aber der sämtliche Adel sich dessen angenommen/ und höchlich dawieder protestiret, ist endlich zwischen beyden Partheyen transigiret und sonderliche Statuta in diesem Fall gentachtet worden/ wie es hinführo mit den Frevelern zu halten/ und auff was Art man dawieder procediren sol/ in 12. Art. auffgerichtet An. 1538.

XXVI.

H. Meisters Herrmann von Bruggeney Constitution wie es mit den Frevelern in Estland sol gehalten werden.

XXVII.

Selbigen 1538. hat sich alhie in Lieffland ein guter Mann befunden/ ein Rechts-Gelahrter mit Namen Dionisius Fabri, aus Pommern bürtig; Dieser/ als er gesehen/ daß wegen mangel der Schulen in Lieffland/ wenig gelahrte Leute von Einheimischen gefunden würden/ sondern daß man sich so wol in Welt- als Geistlichen Händeln mehrentheils mit Ausländern behelffen muste (welchen aber als neothericis die Gebräuche und der Gerichts-Process dieser Landen unbekant/ und derhalben nicht alleine eine

grosse

grosse Confusion anrichteten/ sondern auch zum öfftern ihren Parten nicht wenig schädlich wären) als hat er den Proceß (wie er in dem Lieffländischen Ritter-Rechte so wol in erster als ander Instanz von Anfangs her gehalten/ und von ihme nunmehr lange Jahr hero observiret worden) zu Papier gebracht/ und in Sächsischer Sprache folgenden 1539. Jahres (doch ohne Namen des Orts) drucken lassen. Unter dem Titul

DIONYSII FABRI

Formulare Procuratorum,

Proceß und Gerichts Ordnung/ nach Art und Weise der Ritter-Rechte in Lieffland/ so wol in den Stifften: Riga/ Dörpt/ Reval/ Ssel/ Curland/ &c.

Als auch in Harrien/ Wyrland/ Jervien/ Wylte/ Allen-
tacken &c. und also gemeintlich über ganz Lieffland/
mutatis mutandis.

Das Werck begreiffet Fünff Bücher/ und wird gelehret.

1. Wie sich Kläger mit der Citation und hernacher Beklagter mit der Antwort verhalten und selbige Schriftlich stellen soll.
2. Wie im Nieder-Gerichte der Kläger seine Sache prosequiren, und Beklagter dagegen recht appelliren sol.
3. Wie man im Ober oder Appellation Gerichte Klage und Antwort fürstellen solle/ biß zur Sentenz.
4. Wie man sich mit der Execution verhalten solle/ biß daß das Urtheil seine Krafft gewinne.
5. Endlich wird eine extraordinari Unterweisung gesetzt/ wie man sich mit Sequestration der Grängen/ Acker/ geschnittenen Kornes &c. und wie solches alles mehr Namen haben mag/ halten sol.

XXIIX.

Vermuthlich ist auch/ daß das Compendium des Lieffländischen Rechts/ welches Erzbischoff Michael Hildebrand/ und M. Waleher von Plettenberg unlängst zuvor umb das 1500. aus denen bißhero gegebenen Privilegiis und alten Consuetudinibus extrahiren lassen/ und diß Jahr zu Rostock bey Ludowich Diedz in 4. gedrucket worden/ durch eben dieses Mannes vorschub und getriebe zum Druck befördert worden.

Wie nun folgenden 1539. Jahres der Erzbischoff gestorben/ und Marggraff Wilhelm ihme succedirte, ließ er zwar den Rigischen/ (weil er selbst der Evangelischen Religion mit zu gethan war) die Kirchen administration biß auff ein general Concilium nach/ nur daß sie ihme die politicam gubernationem übergeben solten. Weil sie aber die einmahl occupirte Güter nicht gerne aus ihren Händen lassen wolten, und der Erzbischoff samt seinen Canonicis also nichts erlangen konte/ gaben sie sich sämtlich in den Schmalkaldischen Bund/ auff daß sie dessen Nülffe genießten/ und also endlich restituiret werden mochten.

XXIX.

Anno 1542. hat E. C. Rait der Stadt Riga eine neue Kriegs- und Feuer-Ordnung in 20. Articula auffgerichtet.

XXX.

Demnach auch obgedachter der zu Reval An. 1536. entsprungener Tumult annoch biß dato zwischen dem Adel und den Bürgern viele Widerwillen erregt/ ist endlich zwischen beyden Partien Anno 1543. transigiret, und in 18. Articula verfasst worden/ wie die vom Adel in der Stadt/ und die aus der Stadt hinweg zu Lande sich verhalten sollen.

XXXI.

Eodem Anno haben alle und sämtliche Stände aus allen Lieffländischen Provinzen zu Wolmar eine Zusammenkunft gehabt/

XXIIX.

Das Lieffländische Recht durch H. Plettenberg aus den alten Privilegiis aufgezo-

Des neuen Erzbischoffs neuer Streit mit den Rigischen.

Erzbischoff und Capitul geben sich in den Schmalkaldischen Bund.

XXIX.

Rigisch, Kriegs- und Feuer-Ordnung A. 1542. in 20. Art.

XXX.

Transactio zwischen dem Rigaischen Adel und der Stadt Reval 1543.

XXXI.

Wolmarische Constitution aller Lieffländischen Stände

amt Hof und
Curia.

Wolmarische
Besetzung/dz
sein Stand in
Liesland eini-
gen Coadjuto-
ren aus der
fremde ohne
der ander con-
sens erwählen
solte.
Erzbischoff zu
Niga A. 1546.
ghuldiget.

gehabt / und daselbst etliche Constitutiones beliebet in 18. Arti-
culn. Unterdessen / weil sich der Orden befürchtete / daß der
Erzbischoff abermahl sich einen mächtigen Teutschen Fürsten
zum Coadjutore erwählen möchte / verschaffeten sie / daß Anno
1546. wiederumb eine gemeine Zusammenkunft aller Ständen
zu Wolmar gehalten und geschlossen wurde / daß hinführo kein
Stand in Liesland mächtig seyn solte / für sich alleine absqz
communi suffragio einen frembden Coadjutorem aus dem
Teutschen Fürsten zu erwählen: Darauff / und wie auch der
Erzbischoff hdrete / daß der Schmalkaldische Bund beging zu
zerrinnen / suchete er wieder die Rügischen Hülffe bey dem H.
Meißler / welcher auch verschaffete / daß er samt ihm zugleich
gehuldiget worden / welches geschehen Anno 1546.

XXXII.

XXXII.

Meißler Johann
von der Recken
Privilegium
den Adel in Est-
land und der
Stadt Reval
gegeben.
Anno 1549.

Wie hernach der H. Meißler gestorben / und H. Johann von
der Reck folgendes Anno 1549. in seine Stelle gekommen / hat
er dem Adel in Estland und der Stadt Reval ein herrliches Privi-
legium gegeben / in welchem zugleich seine Statuta mit verfaßt
in 10. Articulis, geschehen Anno 1551.

XXXIII.

XXXIII.

Transactio
zwischen Erz-
bischoff Wil-
helm und der
Stadt Niga
Anno 1552.

Weil unterdessen aber die Restitution der Betslichen Güter
dem Erzbischoffe annoch allerdings nicht folgen wolte / und der
Groll immer zuglimmerte / wurde es hernach endlich durch eine
grosse Käyserliche Commission beygelegt. Dieselbe Trans-
actio ist geschehen bey Anfange des H. Meißlers Heinrichs von
Galen Anno 1551. und hat 8. Articulos.

Aufgang des
70. jährigen
Muscowitische
Stillstandes
Anno 1553.

Unterdessen lieffe der 50. jähriger Stillstand / so H. Meißler
Walther von Plettenberg Anno 1530. mit dem Muscowitser
gemachtet / auff den September des 1553. Jahres zum Ende:
Wurden

Burden derhalben die Lieffländer gezwungen/ im Frühlunge des besagten Jahres/ umb prolongationem induciarum Legaten in die Muscow abzufertigen/ aber es war vergebens/ weil der Groß Fürst von vielen dero zu Casan und Astrakan erlangeter Victorien gar aufgeblasen geworden / so war er auch auff die Kevalischen/ wegen Hemmung der Commerciens, und auff die Klagschen und Dörptischen wegen Defolirung der Reussischen Kirchen nicht wenig erzürnet. Über das hatte ihn auch Erzbischoff Johann (wie oben gesagt) selbst/ ohnlängst excitiret, schlug derothalben den Lieffländern solche unmögliche Conditiones vor/ deren sie keine annehmen könnten.

Ursachen war, umb der Muscowiter den Stillstand nicht prolongiren wollen. Muscowiter schlägt unmögliche Conditiones vor.

XXXIV.

Kamen derothalben im Januario folgenden 1554. Jahres zu Wolmar zusammen/ nicht alleine wegen einer andern Legation zu deliberiren, sondern auch zu berathschlagen/ wie das justizien Werk recht fortgesetzt werden indöchte.

XXXIV. Wolmarischer Receß N. 1554.

Schicketen darauff selben Jahres alsofort andere Gesanten nach der Muscow/ die erhielten 15. Jahr weiteren Stillstand/ so fern in den ersten dreyen Jahren die begehren Puncta könnten verhandelt und richtig gemacht werden.

Audere Legation nach der Muscow erlangt drey Jahre stillestand.

Ordnete derowegen der Muscowiter seinen eigenen Gesanten nach Dörpat abe/ begehrete ihme den alten gewöhnlichen (wie er vorgabe) Zins des wahren Glaubens / jährlich zu geben und zu verschreiben ; Solches wiederrieten zwar viele/ aber der Cansler Holtschuer meinete / man könnte die Verschreibung anj. so/ gestalten Sachen nach/ wol geben/ hernach aber pretendiren, der Käyser hätte nicht darein willigen wollen ; Stellte deßfals auch eeltliche ludicras protestationis an/ aber der Gesanter lachete und sprach/ gib mir nur das Kälbichen her / es sol noch wol ein guter Dohse daraus werden.

Muscowitsch. Gesanter erlangt zu Dörpat ein Verschreibung jährliche Contribution zureichten.

Unterdessen aber verbunden sich die Ließländischen Stände mit Könige Gustavo von Schweden heimlich / daß sie conjunctis viribus im Herbst des folgenden 1555. Jahres den Moscoviter überziehen wolten.

In deme sie aber mitten in den præparatoriis waren / erfuhre der H. Meister Heinrich v. Galen / daß der Erzbischoff seinen Blutsfreund H. Christoffn von Mecklenburg / dem Wolmarischen Compromiß zu wiedern / zum Coadjutore postuliret hätte : Weßhalben dann nebst ihme die gemeine Stände solches zu wehren / eusserste Macht angewendet / und dagegen die dem Könige gethane Zusage nicht halten können : Welcher auch deßfals verursacht / wider aus der Muscov zu rücke zu kehren / deme der Muscoviter alsofort gefolget / und Finnland hefftig verdorben.

Umb diese Zeit waren viele von den Ließländischen Gebiettern / welchen der Polnische Pracht und Hoffart nicht übel gefiel / deßhalben grosse Rundschaft mit ihnen machten / auch deßfals insonderheit des Ordens Marthall Caspar v. Münster und der Commendator auff Dünenburg Gotthard Kettler / bey den andern in nicht wenigem verdacht waren. Jene aber sagten / ratio status und respectus ordinis erfoderte solches. Protestirte deßhalben auch der Münster wieder die Wahl des Fürstenbergs als eines unpolitischen Menschen / und der sich in der Polen (welcher Nachbarschaft man doch nicht missen könnte) humor nicht zu schrecken wuste.

Unterdessen aber wie der neue Coadjutor samt den Polnischen / Dänischen und Mecklenburgischen intercessional Gesanten den 27. Nov. angekommen / hat ihn des Meisters Coadjutor H. Wilhelm Fürstenberg nebst dem Erzbischoff auff Rockenhausen gefangen genommen ; Welches (wie Salomon Henning in Chron. Liv. p. 14. saget) eine Ursache und parascève

Bund der Ließländischen Stände mit Könige Gustavo in Schweden wider den Muscoviter.

Erz-Bischoff Wilhelm postuliret Herhogen Christoffn von Mecklenburg zum Coadjutore.

Solches wehren ihme die Stände / und werden also an der Schwedischen Hülfe wider die Muscov verhindert.

Finnland wird der Ließländer halber von den Muscoviter verherret.

Anfang der Polnischen Rundschaft.

Der Erzbischoff nebst seinem Coadjutore gefangen.

Rechter Anfang alles folgenden Unglücks.

sceve aller folgenden Polnischen/ Muscovitischen/ Dänischen und Schwedischen Kriegen gewesen. Denn erstlich/ der König von Polen Sigismundus Augustus nahmte sich der beyden gefangenen Herren als seiner Verwandten an/ kame mit 80000. Mann in Littawen/ biß zur Dnixten/ nicht weit von der Sengallischen Gränze/ und zwung den neuen Meister Wilhelm Fürstenberg dahin/ daß er die beyde gefangene Herren loß geben/ ihnen alles wieder restituiren, und alle Kriegs Unkosten refundiren mußte.

Der König von Polen nimmt sich der gefangenen Fürsten an.

XXXV.

Unterdessen nun die Handlung geflogen/ und die Polnische Gefanten ab und zu giengen/ haben sie sich deromassen an der Lieffländischen Eur. und Sengallischen Londsort verliebet/ daß sie hinführo alle Mittel und Wege gesucht/ wie sie ihren Fuß darin versetzen möchten. Hieronymus Henning in opere genealogico. T. 4. parte postrema pag. 725. sagt außdrücklich: Suntq; hác occasione Poloni & Lithuani primum in Livoniam attracti & illecti ut postea ejus patrocinium in se susciperent. Weßhalbten dann die Polen selbst vorgeschlagen/ daß die Lieffländer mit ihnen einen neuen Bund wieder die Muscoviter gemacht/ welches geschehen zu Pößwalde in Littauen/ den 5. Octob. Anno 1557.

Anfang und Gelegenheit der Polen ersten Anfunfft in Lieffland.

Dieses gefiele jedermann/ und meinete ein jeglicher/ es were nunmehr pax & securitas in allen Gassen/ aber da solches dem Muscovitischen Groß Fürsten heimlich verkundschaftet wurde/ war es eine groß. Ursache/ daß der sonst gegen Lieffland genug verbitterter Tyranne noch desto mehr inflammir et wurde: Und weil die 3. Tractations Jahr vorbei/ der H. Meister Heinrich v. Galen auch Todes verblichen/ meinete er nunmehr zum Kriege Ursache genug zu haben/ und meldete den Lieffländern durch einen offenen

Dem Muscoviter verdrust der Bund zwischen Polen und Lieffland.

Muscoviter kündiget den Lieffländern Krieg an.

Fehde Brieff den Krieg an; Voraus weil sie die Anno 1555. letztegegebene Verschreibung nicht wolten halten.

Ließländer
prepariren
sich nicht.

Die Stände schicketen etliche nach der Muscow den Frieden zu behandeln/ aber der Groß Fürst ließ ihnen betrieglichen sagen/ sie solten erst arma deponiren, sonst indchte es ein Ansehen gewinnen/ als were er dazu gezwungen. Viele sahen den Poffen/ wie derrieten solches/ begehrtten lieber mehr Volck zu werben/ aber der Meister befürchte es möchte der Tyran dadurch entrüstet werden/ und schaffete die Armee abe.

Ließländischer
Gesanten han-
delung in der
Muscow.

Des Großfür-
sten Beitrag.

Sie schicketen alsbald ihre Legaten wieder nach der Muscow/ den Groß Fürsten/ auff was wege sie immer konten/ von dem Kriege abzuhalten/ er war zwar schwerlich zu bereden/ doch ließ er sich behandeln auff 60000. Reichsthlr. auff alle Ansprache/ nur daß ihme das Stifft Dorpat hinführo jährlich 1000. Ducaten geben sollte: Sie erböhten sich solches zu holen/ aber er wolte alsofort haben: Da sie nicht hatten wurde er zornig/ ließ sie weg ziehen/ gabe ihnen aber solche Wegeweiser mit/ welche sie so weit umbführten/ daß sie erst im Februario zu hause kamen; Interea (ehe sie die Post bringen könten) schickete er seinen Feldherrn Zär Zigaley einen Tartarischen Herrn mit 40000. Mann/ der kam im Januario in Ließland/ verherete das Fürstenthumb Wyrland und das Stifft Dorpat/ biß an die Narwa/ und zohe damit wieder nach Plescow. Eben zu der Zeit/ da der sämliche Estnische Adel zu Reval auff einer grossen Hochzeit war/ und sich solchen plöðlichen Uberfals nicht versah. Wurden derothalben sämliche Stände verurrsachet umb Hülffe bey dem Käyser zu sollicitiren, welcher/ da ihme für dasmahl Ließland zu defendiren unmöglich dauchte/ durch ein öffentlich Rescript den Ständen frey gabe/ sich an einen benachbarten Potentaten/ voraus aber zu

Das Muscow-
ters Kriegsheer
kommt che in
Ließland dann
die Gesanten.
Ein gro ß theil
Ließlandes
wird verherret.

Käyser weist
Ließland an
Schweden.

J. K. M. von Schweden zu schlagen/ und sich für gewiß recompens dessen defension zugebrauchen.

Unterdessen schriebe der Feldherr zurücke/ und vermahnete sie/ sie solten sich annoch demütigen/ und die Gelder erlegen/ erbote sich zu gültlicher intercession. Es waren auch Russische Kauffleute/ die erbotten sich das Geld zuverstrecken/ wie aber die Lieffländische Gesanten in die Muscow kamen/ verbote solches der Groß Fürst seinen Untersassen/ und befahle den Lieffländern das Geld aus ihrem Lande zu holen: Sie zogen zurücke/ aber da war keine Bahrerschaft/ keiner wolte auch leihen/ wiewol viele es wol hätten thun können. Wie sie nun endlich (doch gar spät/ und über veranlassene Zeit) angelanget/ und das Geld gebracht/ wolte es der Groß Fürst nicht annehmen: Doch wurde er noch endlich dazu beredet. In deme kam ohngefehr im Martio die Zeitung/ das in wehrendem Stillstande/ die Lieffländische Besatzung der Leutschen Narva da sie gesehen/ daß in der Russischen Narva ein ungewöhnlicher Hauffen Volckes zusammen gelauffen/ und entweder bezehet gewesen/ oder sich für Uberfall befürchtet/ mit 2. Schlangen unter den Hauffen geschossen/ und grossen Schaden gethan/ darüber die Benachbarten praesidia gemeinet/ die Reussen hätten den Frieden gebrochen: Seyn derohalben hin und wieder übergefallen/ und haben den sicheren Reussen grossen Schaden gethan. Dadurch wurde der Groß Fürst abermahl bewegt/ wolte das Geld nicht nehmen/ sondern ließ von dem nehesten angrenzenden Kriege=Volcke die Narva auff den 9. Aprilis beldgern. Unterdessen waren viele Reussische Kauffleute/ welche den Frieden gerne gesehen/ spendirten nicht wenig donaria an des Groß Fürsten Mähete/ ihn annoch zum Frieden zu bereden.

Neu-Friedens
Traktaten gehi
durch des Groß
fürsten Betrug
abermal zu
rück.

Lieffländer
bringen Geld.

Ein-Casus zur
Narva dadurch
abermal der
handel zurücke
gegangen.

Einnehmung
der Narva ma-
chet/ daß die
Tractaten a-
bermal zurük
gegangen.

Wie solches nun abermahl in guten terminis stunde/ kame unversehens Zeitung / daß die Narva (durch ein angeheudes Feuer) den 12. Maij, auch kurz hernach Neuhaus erobert wäre. Kamen also die Ließländer zu Dorpat zusammen/ laut des Käyfers Commiss/ sich umb einen Schutzherrn umbzuehun / viele so auff Schweden oder Dennemarck stimmten / fundirten sich auff des Käyfers Ordinanz / und die grosse Commodität so selbige Potentaten für den Polen per mare hätten/ das Ließland zu entsetzen. Andere aber/ so den Polen mehr gewogen waren/ berietten sich auff den Paffwaldischen Vertrag/ welchen sie ohne Verlesung ihrer Ehren nicht wol brechen konten: Musste also ihr privat præjudicium, so wol des Käyfers Befehl als auch der Nützlichkeit und dem Nutzen præferiret werden. Aber der Muscowiter wurde durch das Glück verfolget/ wolte abermal vom Frieden nicht wissen/ es wäre dann/ daß sie ihme die eingesommene Orter lieffen. Wie solches die Gesanten nicht eingehen dürfften/ zerschlug alle gütliche Handlung/ und wurde die Stadt Dorpat also hart belägert/ daß sie sich dem Muscowiter den 19. Juli Anno 1558. ergeben müssen. Doch haben sie sich wegen ihrer Privilegien und des justigen Werkes etliche Puncta vorbehalten/ welche ihnen zugesagt / auch wieder des Kriegs- Volcks willen (welches lieber gebeutet hätte) gehalten worden.

Nach deme nun Dorpat also schleunig erobert/ auch hin und wieder viele Schloffer gar unversehens in des Muscowiters Hände kamen/ singe ein jeder für sich an/ einen Herren zu suchen. Wie der Commendator zu Reval entwich/ hielt das Schloß einer vom Adel ein Monchhausen dem Reich Dennemarck zu gute eine Zeitlang auff/ dadurch wurden die in Estland verursachet/ sich dem Könige Christiano von Dennemarcken per legatos

XXXVI.
Privilegia so
dem Stiff und
der Stadt Dor-
pat von dem
Muscowiter
gegeben wor-
den An. 1558.

Ließländer bie-
ten sich zu theil
der Cron Den-
nemarck an.

zu präsentiren, aber/well er nicht gerne mit dem Muscowiter zu thun haben wolte/ sagte er ihnen nichts gewiss zu/nur daß er sie mit etwas Munition und Proviant verstrackete. Wie er aber nicht lanqe darnach gestorben/ und man also an Dänischer Tufel grzweiffelt/ ist der Stadt Reval für eine Summa Geldes das Schloß angeboten worden/ aber der Senat hat solches nicht annehmen wollen.

Königes Corli-
Riani in Ven-
neward ab-
solgige Ant-
wort.

Folgenden 559. Jahres wie des neuen H. Meisters Gothar-
di Ketilers Legatis auffm Augpurgischen Reichs. Tage von den
Ständen 100000. Ducaten angeboten worden/ haben sie ge-
meinet/ es wäre ihnen zu wenig/ und also solche nicht ange-
nommen.

Lieffländer wer-
schriben eine
angebotene
Gabe.

Es hat aber solches dem Meister nicht wol gefallen/ welcher
wo er Raht schaffen/ und dem Feinde resistiren wollen/ etliche
Güter/ so wol dem Herzogen von Preussen als der Stadt Reval
versetzen müssen.

Meister muß
etliche Schloß-
ser versehen.

Als aber der Bischoff auff Sisel und Eurland Johann von
Münchhausen gesehen/ daß es wolte über und übergehen/ hat er
sein Jus dem neuen Könige in Dennemarcken für eine Summa
Geldes auffgetragen/ und ist er näher Teutschland gezogen.

Stellischer Bi-
schöftrager sein
Bisthum der
Eren Tenne-
marck auff.

Im Septembri hat der Erzbischoff samt seinem Coadjuto-
re, wie dann auch der Meister des Ordens in Lieffland den
Schuß-Handel (welchen doch das Kaiserliche Rescript an
Schweden verwiesen) mit dem Könige Sigismundo Augusto
in Polen getroffen/ also daß er solte Schuldig sein/ sie und ihre
Länder wieder den Muscowiter zu defendiren, und solten sie
ihme für seine Krieges Spesen/ nach verrichteten Sachen
600000. Ducaten zu erlegen schuldig seyn/ und loco pignoris
also: 9. neun Schlöffer zu possidiren einräumen. Weil es
aber den Polen wo anders umb zu thun war/ beredeten sie den
Erzbischoff und den Meister/ es wäre hoch von nöhten/ daß

Meister giebet
sich in Polni-
schen Schuß
auff gewisse
Conditiones.

Dem Polen
werden neun
Schlöffer in
Lieffland ein-
gegeben.

Polnische List.

man auff alle Schlöffer Polnische præsidia einnehme: Aber die Rügischen (wi: sehr es auch ihnen angenommen wurde) wolten nicht daran.

König v. Polen
leihet dem Reich
für Geld.

Folgenden 1560. Jahres leihete der König von Polen auff etliche Pfandhäuser in Curland dem Reich für Geld / vermahnete ihn auch desfalls bey Schweden hülffe zu suchen / der König Gustavus auch / ob er ihnen wol auffrückete / was Liefßland für diesem ihme wegen der Muscowitischen Tractaten für Unglück auff den Hals geföhret / so gabe er ihnen doch gute Bertröstunge / starbe aber hernach inner kurzen.

König Gustavus
in Schweden
vertröstet die
Liefßländer /
der stirbet bald.

König Friedrich
v. Dennemarck
verkauft
Dielm Vilt: n
an seinen Brüdern
den Herzog
Magnus.

Demnach auch König Friederich von Dennemarcken seinem Bruder H. Magno etliche Länder in Holstein aus Väterlichem testamento einräumen sollen / hat er ihme die in Liefßland an sich gekauffte beyde Stifter Desel und Viltten in Curland dafür abgetreten / welchem auch (wie er dieß Jahr solche in possession zu nehmen angekommen) der Bischoff zu Reval Mauritius Wrangel das Revalische Stifte für einen benannten recompens abgetreten / und nacher Teutschland sich begeben / so schlugen sich auch viele andere Liefßländer aus grosser Hoffnung zu ihme.

Der Bischoff zu
Reval tritt Her
zogern Magno
sein Bischofthum
auch ab.
Viele Liefßländer
schlugen sich
zu Herzog
Magnus.

Wie nun aber der Muscowiter immer mehr umb sich gegriessen / auch mehr denn einmahl biß an Reval gestreichet / deren auch schon absagen lassen / Sie aber gewußt / daß sie vom Römischen Reiche keinen Schutz haben könten / und die Polen ihnen zu adistiren gar zu weit abgelegen wären / haben sie an dem neuen Könige von Schweden Erico versuchet / ob sie nicht eine gute Summa Geldes von ihme könten auffbringen / auch auff gewisse conditiones Tutel und Assistentz wieder den Muscowiter erlangen: Er schluge aber mit Vorwendung gewisser Ursachen solches ab; So sie aber (als nunmehr gar verlassen) zum Reiche Schweden sich wenden wolten / sollten sie nicht alleine das / sondern auch vollkommenen Schutz und Hülffe gleich Ihre Majest. elger

Estländer
suchen hülff bey
Erico von
Schweden.

nen Erbländern zu erwarten haben. Solches haben sie dem Meister anmelden lassen / mit erbieten / da er sie nochmahlen schützen könnte / sie keinen anderen Herren suchen wolten. Er tröstete sie mit Worten / aber im Werke konnte er wenig helfen / nur daß er ihnen etliche Polnische præsidia zu schickete. Dieses gabe ein grosses Ansehen / und legeten es viele übel aus / und weil sie sich mit den Teutschen nicht vergleichen konten / danckete sie S. C. Kayt wieder abe.

XXXVII.

Wie sie deren loß waren / kündigten sie dem Meister ihren Eyd auff / schwuren dem Könige von Schweden / der nahm sie in seinen Schuß / und gabe ihnen ein Privilegium sub dato den 2. Augusti Anno 1561.

Wie nun der König von Polen sahe / daß so viele Parteyen in Ließland begunten einzunisteln / mußte er seine einmahl gefaste Intention auff eine andere Art anfahren / bliebe also (die præsidia außgenommen) mit der zugesagten Hülffe aus. Wie er darumb sollicitiret wurde / gabe er vor / er wäre laut vorigen Contracts nichts mehr als præsidia schuldig / voraus / weil mehr Parteyen sich des Ließlandes begunten anzumassen : Wolten sie derowegen einigen Schuß von ihme haben / so solten sie sich ihme erblich untergeben : Was solten sie thun alle ihre Bestungen hatte er in seinen Händen / und mit præsidiiis besetzt : Und weil der H. Meister sich sonst nicht retten mochte / und sahe / daß er ein erbliches Fürstenthumb erlangen konte / untergabe er sich der Cron Polen / also / daß ihme und seinen Erben das Fürstenthumb Curland und Semgallen erblich bleiben / und er das Ueberdänische Fürstenthumb im Namen des Königes von Polen gouverniren solte.

XXXVII.
Königes Eric
von Schweden
Privilegium
den Estnischen
Eständen und
der Stadt Reval
gegeben
An 1562.

Polnische
Præctica.

Enderung des
Ordens in ein
Weltlich Fürs-
tenthumb.

Der Stadt Riga cavirte der Polnische Plenipotent, der Fürst Radzivil den 8. Septembris, aber der Senatus regni wolte den letzten Punct nicht bewilligen/ als wurd für dißmahl nichts daraus. Der Coadjutor H. Christoph. auch/ wiewol er dem Könige verwand/ auch zuvor Beystand von ihm gehabt/ meinete er doch/ es wäre wieder sein Gewissen/ zohe nach dem Käyser umb Hülf.

XXXIX.

Privilegium
des Curischen
Fürstenthums

Das Privilegium so dem neuen Fürsten gegeben wurde/ ist datiret den 25. Novembr. selbigen Jahres.

XXXIX.

Königes St.
gismundi Au-
gusti Privile-
gium den Lieff-
ländern gege-
ben.

Den sämtlichen Lieffländern / so sich ihme übergeben hatten/ gabe der König ein Privilegium sub dato Vilna den 28. Novembr. Anno 1561.

XXXIX.

Nun verdroß aber die Polen/und denen so sich ihme untergeben/ daß auch mehr Partien/ voraus die Schweden in Lieffland mächtig wurden/ grieffen sie derowegen mit Gewalt an/ nahmen auch dann und wann einen oder andern Paß ein/ aber (wie im Kriege geschiehet) behieltens nicht lange. Ja die Schweden spielten recompens, und übeten revins, grieffen in den Polnischen Orten ziemlich weit wieder umb sich/ daher es denn kam/ daß ihre Herrschafft hinfübro nicht mehr wie zu Anfangs unterschieden/ sondern ziemlich unter einander vermischet wurde. Wie nun Raht hierüber gestogen ward/ kamen auch die Jesuiten mit ins Spiel: Diese mengeten hundert ins tausend/ und gedachten/ in deme sie den Schweden aus Lieffland practisiren solten / wäre es eine Arbeit/ wann sie zugleich darauff bedacht wären / wie sie mdchten ihren einmal außgestäuberten Fuß wieder in Schweden setzen: Es war aber solches unmöglich/ wo nicht der hohe Magistrat ihrer Faction wäre. Nun wußten sie aber wol/ daß durch Weibes Personen deßfals viele außgerichtet werden könte: Aber

Polen erkliden
die Schweden.

Nachschlag der
Polen.

der König Ericus war schon beweiβet/ derowegen machten sie sich an dessen Bruder Johannem/ Groß-Fürsten in Finnland/ bereydeten denn durch unterschiedliche subornirte favoriten, daß er sich mit des Königes Sigismundi Augusti in Polen Schwester Catharina einem Päbtlischen Fräulein verloben müßte/ derogestalt/ daß der Eltister Prinz/ so von ihnen geböhren würde/ in omnem eventum einen zutritt zum Reich Polen haben solte. Nun sucheten sie aber nicht alleine daß darunter/ daß sie also untersehleiff mit dem Päbtlischen Fräulein in Finnland/ sondern auch von dannen weiter einen sicheren Zugang in Schweden haben könnten. Und weil sie wußten/ es ließe wie es wolte/ es würde Johannes König in Schweden/ oder bliebe Groß-Fürst in Finnland/ so würde ihm doch der Eltister Sohn jure nature succediren: Nun reservirten sie sich auch eben denselben und keinen andern/ auff daß sie also dadurch/ wo nicht gang Schweden/ doch zum wenigsten Finnland an Polen bringen möchten. Die Hochzeit wurde gehalten Anno 1562. Weil aber des Königes Schatz erschöpffet/ also daß er ihm den Brautschatz nicht lieffern könnte/ leihete er noch von ihm eine grosse Summa/ und saßte ihm dafür 6. Häuser in Lieffland zum Unterpfande/ über welchen er einen vermeldeten Grassen von Arst zum Stadthalter setzte. Wieder hernacher hörte/ daß seyn Herr vom Könige Erico gefangen wäre/ practisirete er mit dem Muscoviter: Aber der Polnischer Gubernator nahm ihn gefangen/ ließ ihn justificiren, und nahm dem Könige zu gute die Häuser ein.

Des Erzbischoffs Coadjutor aber/ wie er vom Römischen Reiche keine Hülffe erlangen könnte/ zohē nach Schweden/ kame auch im Anfange des 1563 Jahrs mit etlichem Volcke in Lieffland/ wurde aber von dem Königlichen Administratore gefangen/ und in Polen geschicket.

Practisirete
Ehe-Contract
zwischen Polen
und Finnland.

Was die Jesu-
iten mit dieser
practica gesu-
chet.

Schweden ob
Finnland an
Polen zu brin-
gen.

Finnland ke-
tomt Polnisch
Pfandgüter
in Lieffland.

Polen nimt die
Pfandhäuser
ohne Bezah-
lung wieder.

XL.

XL.

Sigismundi
III. Liefländis.
Privilegium

Anno 1566. wiederholte der König Sigismundus Augustus sein Privilegium so er den Liefländern gegeben / und verbesserte es in etlichen Stücken. Gesch. hen zu Grodna den 26. December.

Liefländer cast.
stren ihre Pri-
vilegia selbst.

Ob nun wol in beyden Privilegiis wol und löblich versehen / daß die Liefländer von keinem andern als Teutscher Obrigkeit sollte administrirct werden: So bedachten sie sich doch selbst / und begehreten von dem Könige / daß er ihnen umb mehres Ansehens willen / und zu behuff besserer Freundschafft einen Polnischen Herrn zum Administratore, und zwar den H. Cosodisin verordnen muste.

XLI.

XLI.

Curländischer
Landtschafft
Privilegium
Anno 1567.

Anno 1567. gabe der Herzog in Curland seiner Ritterschafft das Privilegium der gesameten Hand.

XLII.

XLII.

Rigischer Re-
cess eodem An.

Eodem im Februario ist zu Riga ein Landtag gehalten / und daselbst etliche Puncta recessiret worden.

XLIII.

XLIII.

Bauscher Re-
cess An. 1568.

Anno 1568. wurde zu Bauschenburg in Semgallen ein Landtag gehalten / und daselbst etliche Puncta wegen selbigen Fürstenthumbs auffgerichtet.

XLIV.

XLIV.

Goldingscher
Recess Anno
eodem.

Anno eodem wurde der Goldingscher Recess gemacht.

XLV. Anno

XLV.

Anno 1570. im Februario wurde der Mitauscher Receß auffgerichtet.

Selbigen 1570. Jahres untergab sich Herzog Magnus mit allen seinen Landen dem Muscoviter / der ließe ihn auch für einen König in Lieffland außrufen : Darauff fielen auch viele andere Leute und Schlöffer zu ihm / also daß zwischen den Muscovitschen / Magnitschen / Polnischen und Schwedischen Ländern in Lieffland keine sonderliche Grängen zu finden / sondern selbige ziemlich untereinander gemischt waren : Aber Herzog Magni Königreich währete nicht lange / sondern lieff auff ein la mi aus.

XLV.

Mitauischer Receß N. 1570.

Herzog Magnus untergibt sich dem Muscoviter

XLVI.

Im Junio selbigen Jahres gabe der Herzog von Curland seinen Unterthanen sonderliche Privilegia, welche hernacher König Stephanus Anno 1582. confirmiret hat.

XLVI.

Curische Privilegia Anno eodem.

XLVII.

Demnach aber unterdessen König Erich in Schweden gefangen / und Herzog Johann in Finnland König geworden / gabe er denen in Harrien und Wyerland ihre Privilegia sub dato Stockholm den 9. Octobris.

Ob sich nun wol die Stadt Riga bishero allezeit gewehret / dem Römischen Reiche ab und an Polen sich zubegewen / so ist es doch dieß Jahr geschehen / daß sie dem Römischen Reiche auffgündiget.

XLVII.

Kön. Johannis in Schweden Privilegia denen in Harrien und Wyerland gegeben. An eodem. Riga untergibt sich 8 Cren Polen.

XLIX.

Anno 1572. den 10. Martij, ward der Receß zur Mitau auffgerichtet.

XLIX.

Mitauischer Receß N. 1572.

XLIX.

Anno 1578. ward abermahl zur Mitau ein Receß auffgerichtet.

XLIX.

Mitauischer

Recess. A. 1578.

gerichtet. Und demnach Herzog Magrus sahe / daß er von dem Muscowiter betrogen war / untergab er sich der Cron Polen.

Herzog Magnus ergibt sich an Polen. Liga zwischen Polen und Schweden wider den Muscowiter A. 1580

Anno 1580. richteten beyde beschwägerte Könige / Johannes von Schweden/ und Stephanus von Polen ein bellum sociale wieder den Muscowiter auff/ also/ daß/ was ein jeder von dem Muscowiter gewonnen / er für dem andern sicher behalten möch- te/ und sollte keiner deren mit dem Muscowiter Friede machen/ es wäre dann der ander mit hinein geschlossen.

Rigische ergeben sich an Polen.

Anno 1581. untergaben sich endlich die Rigischen an König Stephanum ganz und gar / welches sie sich lange geweigert hatten.

Die Schweden Glück wider den Muscowiter und der Polen Unglück.

Unterdessen ginge der Muscowiter Krieg immer fort. Die Schweden hatten groß Glück/ gewonnen nebst beyden Narven ein gut theil Ingermanlandes / und nahme nebst den Harrens Wyrischen dem Muscowiter auch noch viel andere Schösser in Ließland. Die Polen aber hatten kein Glück/ mußten mit dem Muscowiter Frieden machen. Und weil ihnen der Schweden Glück sehr verdroß/ gedachten sie derer in der Friedens. Pacifica- tion mit keinem Worte : Und weilten ihnen der Muscowiter alle die occupirten Orter einräumen muste/ wolten die Polen/ er sollte zugleich mit in die Cession setzen/ daß er ihnen ganz Ließland abgetreten hätte/ auff daß sie also hernach etwa ein jus præ- tendiren möchten/ dem Schweden solche mit dem Schwerd ab zuzwingen. Aber der Muscowiter sagte/ er hätte keine Macht über andere Güter zu disponiren, es were gnug/ daß er das ab- trete/ was er in seiner possession hätte.

Polnische Practica wider Schweden.

L.
Rigische Gerichts-Ordnung.

Unterdessen/ und durante adhuc bello, machte E. C. Rast zu Riga eine neue Gerichts-Ordnung Anno 1581.

Wie nun der Friede im Anfange des 1582. Jahres zwischen Polen

Polen und Muscow geschlossen/reformirte König Stephanus ganz Liefland: Führte die Jesuiten zu Dorpat/ Wenden und Kopenhusen ein: Begehrte auch solches persönlich zu Riga/ und dazu zwar den Thumb: Aber nach langen tergiversiren mußten sie ihme die Jacobs-Kirche abtreten/ doch zu keiner Jesuitischen Schul/ sondern nur für ein oder 2. Polnische Priester: Aber so bald er die Possession weg hatte/ interpretirte er seine Zusage wie er selber wolte/ und wurde den Rigischen deren keines gehalten. Unterdessen schickete er zum Könige von Schweden/ und begehrte Restitution der in Liefland eingenommener Güter/ aber er wußte ihme nichts davon zu willen. 1. Weil etliche sich ihme eben so/ wie andere der Cron Polen ergeben. 2. Daß/ was er dem Muscowiter abgewonnen / wäre nunmehr beydes jure belli & exacto seyn. 3. Wußte sich König Stephanus zu erinnern/ daß sein antecessor Sigismundus Augustus ihme dem Könige von Schweden an statt des Brauschages und geliehenen Gelder 6. Häuser versetzt/ die er doch Zeit dessen Gefängniß wieder occupiret; Als solte er ihme entweder Pfand oder Geld lieffern/ oder er wolte wissen das seine zu suchen. Sein Gemahl auch schriebe an König Stephanum beschwerliche Brieffe/ das ihr nicht gehalten würde/ was ihr aus der Cron Polen von Rechts wegen zukäme.

Stephanus
reformirte zu
Riga.

König Johann
von Schweden
weiß den Polen
restituti nicht
zu willen.

Anno 1582. verfasseten die Rigischen alle ihre Privilegia in ein compendium, und lieffen sich selbiges vom Könige Stephano confirmiren. Solche sein zu befinden in dem corpore Privilegiorum Anno 1598. Die Landschafft aber bekam böse Antwort/ und sahen wol/ das ihnen die Polen mehr hatten zugesagt/ als sie ihnen gedachten zuhalten.

König Stephanus
Rigische Pri-
vilegia.

Anno 1583. starbe Herzog Magnus / und kame die Insel Dösel an Dennemarc/ das Stiffe Pilsen aber an das Königreich Polen.

Herzog Mag-
nus gestorben/
Dösel an Den-
nemarc/ Pils-
ten an Polen
gekommen An.
1583.

Bischoff zu
Wenden samt
einem Thum.
Capittel.

Jesuiten Col-
legium zu Dör-
pat.

Jesuiten pro-
fessoren den
Raths ein
Collegium.

Groll zwischen
dem Raths und
der Bürger-
schaft zu Riga.

Forma des
Weltlichen
Rechts in
Lestland.

Neuer Raths
zu Dörpat.

Dies Jahr wurde auch die so wol in Geist, als Weltlichen Sachen zuvor erdachte Regiments-Form in das Werck gesetzt/ und der erste Bischoff Joh. Patritius nach Wenden verordnet/ auch daselbst ein Thum-Capittel/ und zu Dorpat eine Probstey nebst einem Jesuiten Collegio auffgerichtet. Der Jesuiten General Pater Campanus kam auch mit 12. andern seines Ordens nach Riga/ präsentierte aus des Königes Gunst ihnen eine Academiam oder Collegium, welches viele andere nicht erlangen können/ rühmete sehr der Jesuiten Actualität, Fleiß und Gottseligkeit: Aber E. C. Raths bedankete sich ihres guten erbietens. Dennoch aber konnte man ihnen nicht wehren/ daß sie auff des Königes Eigenthumb/ im Kloster/ einnistelten/ und zu St. Jacob ihren Gottesdienst hielten. Dieses vermehrte bey den Bürgern den vorigen Grollen wegen Tradierung der Kirchen/ wegen welcher sie etliche im Raths verdächtig hielten. Jene aber verließen sich hinwieder auff des Ministerii und gemeiner Bürgererschaft consens, wie dann auch auff die treibende unumbgängliche Noth. Im Weltlichen Stande wurden drey Präsidentschaften angerichtet als zu Dörpat/ Wenden und Parnau. Der General Gouverneur aber hatte seinen Sitz zu Riga. Es wurde auch verordnet/ wie es mit dem Landgerichten/ gemeinen Zusammenkünften und Appellationibus sollte gehalten werden. Zu Dörpat (welches nunmehr von dem Muscoviter excludiert) gab der König zu/ daß nunmehr wieder ein Teutscher Raths von 13. Personen und 3. Burgemeistern möchte bestellt werden.

LI.

Ordnung wie
es mit der
Wahl zu
Riga und Dör-
pat sol gehalten
werden.

L I.

Darauff ward Anno 1585. eine allgemeine Bewilligung gemacht / wie es in Erwehlung der Raths Herren zu Riga und Dörpt hinführo sollte gehalten werden.

Selbigen Jahres bekamen auch die Rigischen ein Königlich Befehl/ den neuen Calender anzunehmen: Nach langer Tergriversion, erfunden sie den Raht/ daß sie es mit gutem Gewissen wol thun möchten/ voraus so sie einander viel grösser pericul dadurch decliniren könnten. Hierinnen consentirten die Priester/ der Raht und die Bürgerschaft. Hernacher thäte sich die Gemeine bedencken/ und nahm je länger je mehr etliche des Rahts wegen heimlicher Collusion mit den Polen und Papisten in verdacht/ lieffen den Rectorem Scholæ nach dem Alten Calender wieder predigen: Und wie derselbe von dem Burg-Graffen deß als incarcerit wurde/ nahmen sie ihn mit Gewalt heraus/ captivireten dagegen den Stadt: Voigt samt den Syndico, und lieffen sie beyde nach vieler scharffer tortur decolliren. Da dem Könige (von denen so flüchtig geworden) solches berichtet/ Ist er sehr erzürnet/ und hat die Thäter/ und so deren angehangen/ nach Hofe citiret. Unterdessen wurde außgeprengt/ als solten dieselbige mit dem Könige in Schweden wegen Uebergung der Stadt Riga practisiren: Dadurch besamte der König Stephanus Ursache/ ein Castell auff Dünemünde zu bauen/ samlete viele Volckes/ und liesse solches nahe umb die Stadt her ins Winterlager legen/ und war die Stadt in grossen Nöhten/ möchte auch ohne Zweifel bund daher gangen seyn/ so nicht kurz darauff gedachter König eiliges Todes gestorben wäre. Weil aber die Bürger sahen/ daß die Jesuiten alles Ubel erste Ursache wären/ sagten sie dieselbe zur Stadt hinaus.

Neuer Calen-
der zu Riga.

Gemeine wie-
der den Raht.

Etliche Rahts-
Personen wer-
den decohirret.

R. Stephanus
helt die Stadt
Rigagleichsam
als bloquiret.

König stirbt
eilich.
Jesuiten aus
Riga getrieben.

LII.

Anno 1587. gabe Herzog Friedericus in Curland seinen Unterthanen eine sonderliche Caution, worinnen eine feine Ordnung begriffen/ wie es hinführo im Lande sol gehalten werden.

LII.
H. Friederici in
Curland Cau-
tion und Land-
Rechts Ord-
nung.

Nach Stephanus
na wird Königs
Johannis aus
Schwedens Sohn
zum Könige in
Polen erwählt.

Warum Si-
gismundus in
der Päpstlichen
Religion er-
zogen.

Promissiones
der alten Köni-
ginnen.

Kön. Johannes
streitet wieder
der alten Köni-
gin in Polen
Promiss.

Der Prinz ge-
horchet den
Vater.

Schwedischer
Prinz bringt
bare Schätze in
Polen.

Nach dem aber Stephanus den 2. Septembr. vorigen Jah-
res gestorben/ gaben sich zur Krone Polen viele Competitores
an/ aber unter andern hatte der Junge Prinz aus Schweden
dessfalls die besten Partes, nicht allein weil die alte Königin den
groß Taugler/ und der hinwieder im Senatu nicht wenig dazu
beredet; sondern es trieben auch solches die Jesuiten aus vorge-
dachten Grunde/ zwar heimlich doch so starck/ daß ihre Partey
allen anderen vorgezogen wurde: Und zwar war er auch zu dem
Ende von der Mutter (wiewol wieder Königes Gustavi Testa-
ment/ welches auch denen/ so der Päpstlichen Religion seyn/ die
Succession abschneidet) erzogen worden. Und weil die anderen
grosse Promissiones thaten/ mußte solches auch dieser gleichfals
thun. Ehe aber/ und als solche stylisiret worden/ hat die alte
Königin von Polen (wiewol privatim und extraordinariè)
solches mit zum Vorschlage gebrauchet worden/ daß im Fall
dieser Wahl/ die Emulationes zwischen Polen und Schweden
nicht alleine auffhören würden/ sondern es könnte auch dadurch
Polen von der Schuld/ damit es dem Schweden verhasstet/ ent-
freyet werden. Ja es möchte dadurch das übrige Ekeffland von
Schweden an Polen/ und also unter einerley Gouverno in ein
Corpus gebracht werden. Wie nun solches mit unter die andere
Postulations-Puncta mit gesetzt/ und dem Könige Johann
insinuiret worden/ hat es ihm also verdrossen/ daßer befohlen/
wofern die Polen nicht davon absehen würden/ sollte vielmehr der
junge Prinz wieder in Schweden kommen; welcher auch dem
Vater darinnen gehorchet/ und wie er zu Danzig angekommen/
nicht ehe vom Schiffe außsteigen wollen/ ehe dann gedachte
Puncta cassiret wären: Die anderen Puncta aber hat er nicht
alleine gewilliget/ sondern auch über das dem Sohne eine grosse
Summa bares Geldes mitgegeben/ welches alles in dem grossen
Chronico deutlicher erkläret und erwiesen wird; Worauff
auch

auch der junge Prinz den 9. Augusti zu Warschau erwählt/ und zu Cracau den 7. Decembr. gekrönet worden.

Des Tages aber zuvor setzten sie abermahl wegen Cedirung des Estnischen Fürstenthumbs hart an ihn / voraus weil es zugesagt wäre. Er aber excipirte, es wäre solches conditionaliter geschehen/ auch dabey gesetzt/ wo es nicht geschehen könnte / solte die alte Königin alle ihre Verlassenschafft dem Reiche dafür verschreiben : Und wie sie sagte/ es käme ihnen solches von Rechts wegen zu/ antwortete er/ das könnte er anders beweisen/ und zwar mit dreyen Brieffen Caroli V., Ferdinandi und Maximiliani, daraus zu sehen / daß die Polen ex mere cessione Magistri ohne wissen und willen den obersten Lehn-Herren ; Die Cron Schweden aber mit dessen consens an Lieffland gekommen/ und were wol bemächtigt/ solchem zu folge/ auch den übrigen Rest zu sich zu nehmen. Wie sie darauff antworteten / wosern er nicht willigen würde / wolten sie ihn nicht krönen/ und würde ihm also schimpfflich seyn unverrichteter Sachen wieder in Schweden zu kommen / sprach er / Nein / es würde ihm nicht schimpfflich / sondern viel mehr rühmlich seyn / daß er mehr sein Gewissen denn ein angebotenes Königreich in acht genommen hätte. Darnach wurde es unter ihnen behandelt/ sie solten doch nur damit stille halten/ bis zu des H. Vatern absterben / alsdann wenn es in seine Hände käme / könnte die Cession wol geschehen/ aber hievon wuste weder der König Johannes / noch die Stände in Schweden.

Harter Streit wegen des Estnischen Fürstenthumbs.

Was von dieser Wahl ein Vornehmer Papste D. Typotius saget/ kan ich nicht unterlassen zu erzehlen : Fortuna inquit, mortuo Stephano, Sigismundum Regis, Sveciæ Johannis filium evexit an Poloniæ regnum: Sed nequaquam bona est hæc impotens fortuna, cum maximè bona: hinc enim omne id malum, quo Svecia jam flagrat, Polonia

D. Typotii eines vornehm Papisten Zeugniß / daß aus dieser wahl viele Unglücks entstrungen.

aduritur. Livonia ferè tota periit. Das ist/wie König Stephanus in Polen gestorben/ hat das Glücke des Königes Johannis in Schweden Sohn zum Polnischen Reiche erhoben: Aber wann das Glücke sich ansehen läset gut zu seyn/ so ist sies zum allertwenigsten/ denn eben hiedurch ist alles Ubel gekommen/ wovon Schweden an noch glimmet/ Polen brennet/ und fast ganz Lieffland zu trümmern gehet. Wie notabel andere Papisien/ insonderheit aber Antonius Cicarella in vita Sixti V. PP. hievon geredet und geschrieben/ sol im grossen Chronico mit mehrem folgen.

Antoni Ci-
carella
Bezeugniß.

Des neuen Kö-
niges anschlag
Polen zu ver-
lassen.

Solches hat auch König Johannes/ ja sein Sohn der junge Prinz selbst wol gesehen: Darumb ist ihnen leid gewesen/ daß sie so tieff in den Handel eingeliegen/ haben beyde auff Mittel und Wege gedacht/ wie sie König Heinrichs Action folgen/ und den neuen König wieder heraus bringen möchten. Rex Poloniae (sagt Typotius) sive convitio Polonorum sive vitio, reditum in patriam parat; Internuncius secretæ patris & filii voluntatis exstitit Ericus Bielke longus: patris amor viæ prætenditur. Sed ubi Revaliam ventum est, pater filium in patriam reducere conabatur: Objecere se utriusq; gentis Principes. Sic rediit Sigismundus in Poloniam, itâ amans patris & patriæ, ut Poloniam despondere cum sorore Archi-Duci Ernesto voluisse fama obtinuerit. Das ist/ der neuer Polnischer König (weiß nicht/ ob ihm der Polen Mores nicht gefallen/ oder/ ob sie ihr Maul etwa gebraucht hatten) war willens/ wieder in sein Vaterland zu ziehen. Der so zwischen Vater und Sohne solchen heimlichen Anschlag triebe/ war H. Erich Bielke/ der lange mit dem Zunahmen/ ein Schwedischer Freyherr. Und das es desto unvermercker zugehen möchte

möchte / prärendirete man die Kindliche Liebe die er hatte seinen H. Vater zu besuchen. Der Ort war zu Reval bescheiden / woselbst / da man zusammen kommen war / wolte der Vater den Sohn mit sich nehmen. Beyder Königreiche Stände / so verhanden waren / hatten deß fals genug zu wehren: Also zohete er wieder nach Polen / wiewol er beydes seinen H. Vatern und das Vaterland also sehr liebete / daß er auch unwillen sol gehabt haben / solches mit seiner Schwester dem Erz Herzogen Ernesto mit zugeben.

Des Pohlnische Königs Reich nach Reval.

Der Anschlag gehet zurükte.

Wie aber der König in der Rüdckreise wieder nach Riga kame / urgirete er (eben wie auch in der Hinreise geschehen) die Restitution der Jesuiten / hefftig: Aber sie difficultirten von einem Tage zum andern / biß er endlich davon zohete. Daß er aber keine sonderliche Ungnade auff sie werffen möchte / verhiessen sie ihm die Antwort nach der Mitau nach zu bringen. Ob er nun wol stille dazu schwigete / so verdroß es ihm doch sehr; und wie er sich über die Däne setzen ließ / kehrete er zum Zeichen seiner Ungnade der Stadt den Rücken zu. Ist aber hernach so weit behandelt worden / daß ein Catholischer Priester daselbst hin möchte bestellt werden: Wegen der Jesuiten aber solte auff künfftigen Reichs Tage gehandelt werden

König begehret an die Rigsche die Jesuiten zu restituiren.

König ergrünet über der abschlägigen Antwort.

Rigsche bewilligen ein Catholischen Pleban.

LIII.

Anno 1589. schickte der König von Pohlen Hrn. Severin Bonar Castellan zu Bles und Hr. Leonem Sapieha des Groß Fürstenthums Littawen Cancellarium; als Legaten nach Riga den entsprungnen Tumult zu stillen: die brachten es so weit / daß die Exules wieder restituiret, und die 2. Vornehmsten / so oben gedachte beyde Kath. Personen decolliren lassen / gleichfals mit dem Schwerd justificiret worden. Daß auch hinführo dergleichen Empdrung verhütet / und der Gemeine die Gewalt

L. Colmissarij zu Riga.

Die so die Rathsherren decolliren lassen werden / der decolliret.

LIII:
Severinischer
Contract zu
Wiga N. 1789.

Gewalt etwas benommen werden möchte / ward dessfalls eine sonderliche constitution gemacht der Severinischen contract genant.

Restitution
der Jesuiten
wird annoch
verschoben.

Sie drungen auch sehr auff die Restitution der Jesuiten / und daß sie es wieder in den Stand richten solten / wie sie dißfalls mit König Stephano übereinkommen waren. Aber E. E. Rath sammt der Bürgerschaft weigerten sich dessen / so viel sie konten. 1. Weil die Jesuiten gar unruhig wären und eine Ursach der vergangenen Tumulten. 2. Hätten sie dem König Stephano keine Jesuiten / sondern andere Catholische Priester einzunehmen zugesagt. 3. Die Jesuiten hätten ihre Possession mit Gewalt erlangt wieder den Contract. 4. So gedachten sie dem König Stephano gethane Zusag annoch zu halten und einen Catholischen Pleban sampt etlichen andern Priestern einzunehmen. Ward also die Sache abermahl an den Reichstag verwiesen / auff welchem bewilliget wurde / daß es also geschehen möchte / welches auch noch selbigen Jahres ins Werck gesetzt worden.

Wigische nemt
einen Cathol.
schen Pleban
mit etlichen
andern Prie-
stern an.

Jesuiten aber-
maliges anhal-
ten wird den-
noch verschoben

Aber die Jesuiten ruheten dannoch nicht / sondern erhielten nichts desto weniger / daß der König folgenden 1590. Jahres dem Starosten auff Dänemünde befehl gab / sie wieder einzusetzen : Aber die Stadt erhielt so viel / daß es dennoch biß auff folgenden Reichstag verschoben wurde.

Jesuiten werde
durch ihre son-
derbare pract.
dennoch resti-
tuirt 1592.

Wie aber die listige Jesuiten sahen / daß es damahlen für sie nicht lauffen wolte / protrahirten sie die Sache biß auffß Ende des Reichstages und practicirten so viel daß die Sache in der Königl. Kammer muste ventiliret werden : Da gewonnen sie die Sache ; davon appellirte der Wigische Syndicus an den fünffteigen Reichstag.

Wigische lega-
ten in gefuhr.

Darüber ergrimte der König / zog sich solches zum despect an / wolte par force den Syndicum ins Gefängniß haben / aber die Landboten verhinderten es / doch musten der Wigischen Abs-
gesanten

gesandten in die Restitution verwilligen/ welche auch folgenden 1591. Jahrs geschehen.

LIV.

Eben selbigen 1591. Jahrs / demnach E. E. Rath zu Riga vernahm / daß es mit der Unmündigen Kinder Vormundschaft etwas unrichtig zugteng/publicirten sieden 1. November eine sonderliche Vormünder-Ordnung / und liesen sie in 60. Articul das selbst bey Nicolao Wollpyn drucken.

LIV.

Rigische Vormünder Ordnung A. 1591.

LV.

Demnach auch Anno 1593. ein Reichstag zu Warschau gehalten wurde / erhielte der Rigische Syndicus David Hilchen durch Beforderung des Hrn Groß Sänglers Zamoisey für die Stadt ein statliches Privilegium in 13. Articulen.

LV.

R. Sigismund 3. de Rigischen gegebenes Privilegium A. 93.

Wie auch vorigen Jahres König Joh. in Schweden gestorben / und sein Sohn Sigismundus (nunmehr Pohnischer König) solches einzunehmen begehrete / wegerten sich die Pohnischen Stände lange / ihme die Reise zu verstaten ; Aber viel meinten / es wär nur solches ein Spiegelschelden und köndte ihnen nichts liebers / dann solches wiederfahren / ja es wär eben das Mittel / daß die Papisten in Schweden wieder zu kommen lange gesucht hatten. Zwar das ist gewisse daß den Päbstlern sehr wol dabey gewesen / inmassen dann ein vornehmer Papist D. Ty-potius bekennet / daß der Papst Clemens VIII. dem Könige 9000. Ducaten zur Reise verehret habe.

Polen stellen sich an als wollten sie ihrem Könige nicht gestatten nach Schweden zu reisen.

Wie der König zu Danzig kame / wolte par force die grosse Pfarr-Kirche reformiren, aber die Schwedische Rätß so bey ihm waren / wiederriethen solches hefftig / voraus weil solches den Schweden möchte böse Gedancken machen.

Der Päbst verehret dem Könige zu der Reise 9000. Ducaten.

Reformatten zu Danzig.

Wie er nun in Schweden kame und im Anfang des 1594. Jahrs die Krönunge empfangen solte / und ihm aber etliche Articul vorgehalten worden / wolte er 2. deren nicht bewilligen. 1. Die

Evangelische Religion in Schweden zu Privilegiren: 2. Und sich von dem Evangelischen Erzbischoff zu Upsal Krönen zu lassen / sondern wolte / daß der Päpstliche Legat solches thun solte. Welches den Ständen sehr gefährlich dauchte / weil der Pabst bald ein Jus daraus machen könnte.

Zwischalt des Königes und der Stände in Schweden für der wahl. Consilium

Levini Büllovi.

König schworet den Schweden die einigē Evangelische Religion.

Entstande derothalben zwischen ihm und den Ständen ein großer widerwille: Aber einer von seinen Rätthen Levin von Bülow ein Mecklenburgischer Edelmann stellte ihm ein treffliches Concilium und beredet ihn / sich in die Zeit zu schicken. Also hat er geschworen 1. Daß er keine andere als die Evangelische Religion in Schweden dulden wolte. 2. Daß den Päpstlern keine Kirchen solten eingerümet. 3. Auch keiner der Päpstl. Religion zugethan / zum Reichsrath solte angenommen werden. 4. Daß er keine andere / als die Schloß Kirchen für sich und seine Religion begehren wolte.

LVI.

LVI.

R. Stättmündt Privilegium denen in Ostrien und Woiwand gegeben.

König bricht den Eyd.

Köferrirt Kirchen und Schulen.

Nach der Ordnung ward ein Reichstag gehalten in welchen die aus Harrien und Woiwand confirmation ihrer Privilegien erhalten.

Wie nun der König gekrönet war / gab er vor / es wären ihm etliche Puncten über'n Kopff genommen / welche er zu halten nicht schuldig / nahm also vier Catholische Kirchen ein und versuchte mancherley Mittel die Päpstliche Religion zu reducirn. Es machte auch bösen verdacht / daß er nicht allein so viel Pfaffen bey sich hatte / sondern / daß er auch so gar arheim mit ihnen war / voraus da er auch mit dem Malaspina Päpstliche congress und colloquia hielte / woraus auch erfolgete / daß er ihnen so wol auf dem Schloß als in den Häusern Schulen gestattete. Es begab sich auch daß etliche Päpstl. Polen gestorben / und begehret worden / daß sie in der Lutheraner Kirchen möchten begraben werden. Aber die Schweden gaben vor / es wäre solches ein unbilliges begehren sin-
temal keinem Evangelischen Schweden jemals in Polen zu Warschau

schau oder Cracau solches vergönnet worden / sondern man hätte die Todten Körper Vornehmer Stands Personen biß nach Danzig zur Grabstat bringen müssen. Aber die Pohlen ließen sich nicht daran genügen / sondern brachen die Kirche mit Gewalt auff / die Priester so ihnen die Cansel wehren wollen / verwundeten sie / stellten also ihre Pfaffen mit Gewalt auff die Cansel / und begruben in der Kirch ihre Todten : Wie es dem Könige geklagt wurde / kehrt er sich an keine Sachen. Gegen den Herbst zog er wieder nach Pohlen / und zwar so geschwind / daß er solches nicht einmal mit den Reichs Rätthen sol consuliret, noch wegen des Regiments / Gerichtsinstanzen und Appellations-Sachen richtige Abrede genommen haben. Und ob er wol Herz Carl zu General Gouverneur gesetzt / so ordnet er ihm doch 12. Regenten zu / und zwar unter denen etliche Catholische : Insonderheit war Graff Erich ein grosser Papist zum Stadthalter auff Stockholm verordnet / welches bey vielen ein weit außsehen verursachete. Wie nun der König weg gereiset / brach der Groll je mehr und mehr aus / Insonderheit da Graff Erich die Kirchen (welche zu Stockholm dem Könige / doch nicht weiser / dann zu seiner präsentz eingeräumet worden / auch in dessen abwesen) gar in possels zu bringen und mit Jesuiten zu besetzen begunte : Wehrte solches Herzog Carl / trieb die Jesuiten daraus und nahm die Schlüssel zu sich. Da auch Graff Erich hernacher aus einem Hause eine Kirche bauen wolte / wehrte er ihm solches gleichfalls und trieb die Jesuiten von dannen. Dieses verursachte unter beyden Partheyen allerhand Gemurmel. Wie solches Herzog Carl vermerckte / und auch sonst vermerckte / der König hätte die Regiments-Sachen nicht alle dings genugsam bestellt : Schriebe er eine Zusammenkunft der Stände aus nach Süder-Kopen / woselbst geschlossen wurde 1. Daß laut des Königes Eydt kein ander exercitium Religionis als der Evangelischen

Pohlen stürmen
eine Lutherische
Kirche und be-
graben ihre
Todten darin.

König straffe
keine Gewalt

König ziehet
schleunig ohne
der Stände
Consens nach
Polen.

Catholische
Regenten.

Graff Erich
fundirte Cato-
lische Kirchen.

Herzog Carl
steuert des
Graffen
intent.

Süderköpfer
Beschluss.

solte gelitten / 2. Dem Könige billiger Gehorsam laut der Krönungs Articul geleistet / 3. Herzog Carl. nebst den Reichs Råthen / die völlige Administration gelassen werden. 4. Daß keiner seine Klage nach Polen an den König bringen / sondern allda im Reich solle judiciren lassen. Auch 5. die Appellationes nicht in Polen überbringen / sondern damit warten / biß der König ins Reich komme. Und so einer fürs 6ste dawieder handeln und einige Sententiam aus Polen bringen würde / solle kein Richter solche exequiren, sondern dem Gubernatorn und Senat erst zu erkennen geben / 2c.

Stigmundus protestiret dawieder.

Wie solches in Polen berichtet wurd / verdroß es ihnen / daß die Appellation nach Polen nicht angehen solte: Der König auch meinte seine Authorität wår nicht wenig dadurch verleset: schickte also die Polnische Stånde an die Reichs Råth in Schweden / vermahnete sie solche Constitutiones zu cassiren, aber Herzog Carolus und die Reichs Råthe lieffen eine grundliche Apologiam ausgehen / darinnen er ihnen alle ihre capita accusacionis refutirte und die Schwedische Procedures justificirte.

Ursache der Arboisichen Zusammenkunft.

Wie auch hernach in Schweden lautbar wurde / daß dannoch der König auf die Appellation und Execution dessen Sententz hart drunge / und die Polnischen Stånde über daß annoch einständig bey ihme umb Liefierung des Ehllandes anhielten / auch Zusage erlangte: ward folgenden 1597. Jahres (wiewol es der König verbote) dennoch eine andere Zusammenkunft zu Arbois gehalten / in welchem die Süderkopischen Articuli confirmirte und noch etliche mehr constituirte worden / doch mit höherer Protestation Königl. Respects und zugesetzter sonderlicher Ursachen solcher Intention. Wie solches vollendet / ließ er auch der abwesenden Consens ersodern / aber deren etliche hielten es mit dem Könige und entwichen heimlich. Nun waren auch hin und wieder im Reiche denen er nicht genugsam vertrauen dürffte.

Etliche Reiche Råthe entwichen nach Polen.

Forderte derothalben (als ein Königl. Administrator) von etnem jeden juramentum fidelitatis , biß auff des Königs wiederkunft; weilen aber viele sich dessen weigeren / als nahm er deren befohlene Festungen in seine Sicherheit.

Carolus nisi
etliche Orter
ein.

Wie das der König hörete und eben im folgenden 1598. Jahr ein Reichstag gehalten wurd / erhielt er von den Ständen Consens und Assistentz mit einer Armee in Schweden zu rücken. Er schickte aber seine Gesandten voraus / beschuldigte Carolum schwerer Sachen und daß er dem Könige gedachte das Reich abwendig zu machen; Aber Herzog Carolus beschwerte sich noch viel mehr / behauptete seine Unschuld / Liebe zum Vaterland und der Religion; legte alles auff des Königs böse Intention gegen sein Vaterland / dazu ihn die blinde Religion und Päbstl. Rathschläge verursachten / Refutirete auch die ihm fürgehaltene Puncta ausführlich.

Carolus ver-
thädiget sich
gegen das R^{ch}.
beschwer.

LVII.

Interea erschienen auch auff vorgedachtem Warsawischem Reichstage der Lieffländischen Landstände Gesante Reinhold Brackel / Otto Dönhoff und David Hilchen / klagten sehr / daß ihnen ihre gegebene Privilegia bißhero nicht gehalten worden / voraus daß alle Ehren-Amtter mit Polen und Littauern besetzt wurden / und sie gleichsam als Frembdlinge in ihrem eigenem Vaterland seyn müsten. Darauff wurde decretiret, daß die Forma R. P. aufs neue gefasset / und hinführo etwas besser observiret werden solte / also daß drey Palatinatschafften zu Wenden / Dörpat und Parnau / und ein jedes hinwieder gleich wie die Districtus oder Poviatta in Polen und Littauen auffgerichtet / und alle Officianten von allen dreyen Nationen / Polen / Littauern und Lieffländern solte besetzt werden: Die officia eines jeden districtus seyn diese 1. Palatinus oder Woywoda / 2. Castellan, 3. Richter / 4. Unterrichter / 5. Notarius, 6. Unter-Cämmerer /

LVII.

Neue liefflän-
dische Regi-
ments-Ord-
nung.

Neue liefflän-
dische Regi-
mentsforma.

7. Fendrich/ 8. Truckses/ 9. Untertruckses/ 10. Schäncke/ 11. Unterschäncke/ 12. Jäger. Meister/ 13. Brückenmeister. Den Lieffländern war sehr wol dabey/ aber etliche hielten es für eine Thorheit und unnütze bravada, denn gedachte officia hätten nichts mehr denn den Namen/ und wären mehrentheils nirgends zu nütze. Das Hochgerichte aber bliebe auff dem Schlosse zu Riga bey dem Gubernatore, von welchem keine Appellation, denn nur in gar hohen Sachen/ solte verstattet werden.

Appellation.

Unter dessen came der Polnische Gesanter aus Schweden wieder/ und machete sich der König dahin auff die Reise/ zohet Dangig vorbey/ biß in das Kloster Oliva/ da musterte er sein Bolck bey 5000. Mann/ von Polen/ Lettauern/ Teutschen/ Ungarn und Schotten: Admirand zur See war Steno Bannier ein Schwede: Obriste aber über die Polnische und Ungarische Infanteria, Wenceßlaus Bekusch ein Ungar; über die Teutschen Hildebrand Creuz ein Preuß/ und Peter Gotberg ein Pommer; General aber war Georg Farenßbach ein Lieffländer und Wendischer Wojwoda. Es schickete auch der König nach Lübeck/ und ließ daselbst alle Schwedische Schiffe in Arrest nehmen/ verbote auch hin und wieder einig Proviant in Schweden zu führen.

Rön. ziehet mit
5000. M. nach
Schweden.

Stigsmundus
läßt alle Schwedische
Schiffe
zu Lübeck arrestieren.

LIX.

LIX.

Der Stadt Riga
Corpus Privilegiorum N.
1798.

Ehe aber die Armee ablegte/ erschienen der Stadt Riga Gesanten/ und baten umb Confirmation aller ihrer habenden Privilegien/ welches sie erlangeten/ und hießen es Corpus Privilegiorum.

Wie nun die Armee glücklich abgelauffen/ und der König zu Calmar ankommen/ dürffte ihn der Gubernator nicht auff's Schloß lassen/ es wäre dann Herzogen Carolo Friede/ ihme aber und den anderen Untertanen Sicherheit zugesagt: Solches geschähe/ aber so bald es der König ein hatte/ nahm er den Gubernatoren

Stigsmundus
nimt wider zu
sage den Gou.

naforen samt den anderen Präsidariis gefangen/ und besaßte es
(weil er den Schweden nicht trauen dürfte) mit frembden auß-
ländischem Volckē: Schickete auch nach Stockholm und ließ
solches besetzen.

verneur auff
Calmar ge-
fangen.

Wie aber die benachbarte Teutsche Fürsten sahen/ daß dieser
Krieg gefährlich außsah/ schicketen sie ihre Interponenten,
Herzog Carol kame auch/ doch mit Volckē wol versichert/erbote
sich aber sein Volck zu dimittiren, und Persönlich zum Könige
zu kommen/ wosern er solches gleichfals thun/ und ihme Sicher-
heit geloben wolte: Aber der König antwortete/ er ließe sich in
dem Falle nichts vorschreiben/ er hätte das Volck zu seiner selbst
eigener Asseruration von nöhten. Da sahe Herzog Carol
wol wo es hinaus wolte/ begehrete drey Tage Dilation: Farens-
bach wiederverrichte solches dem Könige/ erbote sich den Carolum
entweder durch eine Schlacht oder duellam zu lieffern. Aber
der König folgte den Rächten/ und gabe ihme die Dilation. Un-
terdess. n kame ein Ungewitter/ und verdorben viele von des Königs
ges Schiffen/ und Herzog Carolus brachre sein Volck aus dem
Hinterhalt herfür/ und gewan dem Könige eine ziemliche
Schlacht abe. Nach der Schlacht kamen sie beyde in Person zu
pariieren/ und vertrugen sich freundlich: Also 1. Daß alles auff-
gehoben und vergessen sein / 2. Die abgewichene Reichs-Rächte
Herzogen Carolo zu Geißel gegeben/ und 3. Innerhalb vier Wo-
ch. n ein Reichstag gehalten/ und in deme alle controversien
dirimiret werden solten. Aber kurz hernach wie jederman
meinete/ der König solte von dannen nach Stockholm sich bege-
ben/ reifete er wieder nach Calmar/ und begabte sich von dannen
wieder nach Danzig/ und also in Polen / welches geschehen selb-
gen Jahres den 16. Octobr. Hieraus lönte Herzog Carol wol
spühren/ was die Glocke geschlagen/ nahmte also alle Schloßer
wieder zu seinen Händen/ beyde im Ende dieses und im Anfange
fol.

König will in
die Vorsalage
nicht willigen.

Stasimundus
wird von Caro-
lo geschlagen.

Vertrag zwis-
chen beyden
Partien.

Kön ziehet wi-
der den Ver-
trag heimlich
haren.

Carolus nimt
die Schloßer
wieder ein.

Carolus nunt
Finland ein.

folgenden 1599. Jahres. In welchem auch der König etliche Polen und Lieffländer nach Finnland schickete/ daselbst dem Herzogen Carolo befürchtete Impatronicung zu wehren; Aber es war schon geschehen/ und kamen sie zu späte/ wurden mehrentheils gefangen/ und nach Schweden geschicket.

Reyison.

Sigismundus
will Estland der
Eron Polen
incorporiren.

Es wurden auch Commissarii verordnet/ welche nicht alleine die decretirte Regimentsform in Lieffland exequiren, und die Regiments Personen installiren, sondern auch eines jeden eingeseffenen Privilegium revidiren solten; wodurch viele Caducken gemacht wurden/ und mancher sein Gut quit ging. Es war ihnen auch befohlen dahin zusehen/ wie das Estland nunmehr zur Eron Polen gebracht werden möchte. Denn auff daß der König die Polen zu Recuperirung der Eron Schweden so viel williger haben/ auch einen sicheren Zugang in Finnland erlangen möchte/ hatte er solches nunmehr den Polen zugesaget. So balde solches Herzogen Carolo advisiret worden/ ist er auff media Præventionis bedacht gewesen; kame also mit 20000. Mann im Herbst des folgenden 1600. Jahrs zu Reval an/ nicht allein das Ehtland bey der Eron Schweden zu erhalten/ sondern auch von dannen ab/ mit dem Könige und den Polen desto süglicher zu transigiren, auff daß also die Eron Schweden für aller Gefahr desto mehr möchte gesichert seyn. Er schickte auch unterdeß nach Polen/ botte ihnen gültliche Handlungen an. Weil aber nach etlichen Monaten keiner kame/ und er leichtlich erachten könnte/ was sie nachinirten/ gedachte er nicht alleine das Ehtland bey der Eron Schweden zu erhalten/ sondern auch zugleich mit die Kriegesspesen/ so dem Könige Erico und Johanni in Defendirung des Ehtlandes wieder die Polen auffgangen/ zu fodern/ und sich wegen deren an dem übrigen und Polnischen Liefflande bezahlt zu machen.

Carolus beut
den Polen
transaction an

Ursache Caroli
zum Lieffländi-
schen Kriege.

LIX.

Unterdessen confirmirete er denen in Estland nicht allein ihre Privilegia, sondern verbesserte ihnen auch solche auff ein merckliches.

Und weil er hörete/ das Farensbach bey 3000. Mann zusammen gebracht hatte/ liesse er ihn fragen/ was er sich zu ihm zu versehen hätte/ aber derselbe schickete den Boken nach Polen/ von dannen die Antwort zu holen; weils aber Herzogen Carolo die Zeit zu lange wurde/ fuhr er fort/ und nahme die Parnau ein/ hernach Wenden/ Wolmar/ Dörpat/ 2c. und also ganz Lieffland/ biß auff Riga.

LIX.
Herzog Carol
Privilegium
denen in Estland
gegeben 1600.

H. Carolus
nimt Lieffland
ein.

LX.

Anno 1601. hatte Herzog Carl einen Landtag nach Reval außgeschrieben/ in welchem sich die sämtlichen Lieffländer ihm untergaben/ und der Cron Schweden incorporiren wolten. Wurde also H. Johann von Thiesenhusen der Lettischen Ritterschafft Hauptmann/ samt andern Legatis nach Riga geschicket/ nicht in des Herzogen Caroli/ sondern in der Landstände Namen die Rigsche zu vermahnen/ sich von dem ganzen Corpore nicht abzusondern/ quia vis unita fortior. In selbiger Oration so er daselbst publicè gehalten/ erinnert er sie des wunderfeligamen Polnischen Regiments / welches nur lauter ad extirpandos Germanos angesehen/ weßfals denn auch sie nicht sonderliches zur Gegenwehr sich geschicket/ sondern den Verlust nur gerne gesehen / auff daß sie das arme Lieffland mit dem Schwerd recuperiren und der Privilegien berauben könten/ aber er richtete nichts aus.

Also wurde dennoch der Landtag gehalten und geschah laut eines schriftlichen Reccessus der Subjection. Handel den 28. Maij. Es schickete auch Herzog Carl annoch zum überfluß / einen mit Namen Franz Dshöveling an die Stadt Riga sich zu accom-

Hesachen war
umb H. Thie.
senhusen die
Rigsche zur
Schwedischen
debiten bewes
get.

LX.
Subjections
Contract des
ganzen Lieff-
landes an H.
Carln A. 1601.
den 28. Maij.

Riga belagert.

accommodiren, aber sie nahmen den Gefangnen beyim Kopff/ und schicketen ihn nach Polen. Wie das nicht helfen wolte/ belagerte er sie den 30. Augusti. Wie aber im Septembri der König von Polen selbst samt dem Groß-Canslern H. Szamoiski mit einer grossen Armee ankam/ verliesse er die Belagerung/ und zohc in Schweden sich zu stärcken/ die Polen aber nahmen Wolmar ein/ und nahmen Herrn Carl Carlsson samt H. Ponto de Lagardie darauff gefangen.

Schmach in
Liffland.

In diesem 1601. und 1602. Jahr ist der grosse Hunger in Liffland gewesen/ also daß ein Mensch den andern getroffen/ davon etliche 100. (ja etliche hundert sag ich) Exempla specialia in der grossen Chronic sollen beygebracht werden.

LXI.

Hertzog Carols
Privilegium
dem Stifte
Dorpat zuge-
ben/ An. 1602.
den 13. Julii.
Velen nehmen
Liffland wider
ein sammt der
Stadt Dorpat.

Anno 1602. gabe Hertzog Carl denen im Stifte Dorpat ein sonderliches Privilegium, und machete sie in allen Dingen denen in Harrien und Wyrland gleich/ geschehen den 13 Julii.

Da also kein Schwedisch Kriegs Volck im Lande mehr war/ eroberten die Polen ein-Hauß wieder nach dem andern: Insonderheit aber die Stadt und Schloß Dorpat den 3. Aprilis An. 1603.

Sittinischer
Handel zu
Riga.

Anno 1604. entstunde zu Riga ein Zweyspalt zwischen dem Rath und der Bürgerschaft/ wegen der Wahl eines Ältermannes/ die Gemeine wolte ihn aus den gemeinen Hauffen/ S. E. Rath aber/ (vermöge des Severinischen Contracts) aus den 40 Männern erwehlet haben/ solches triebe zum höchsten Eberhard Steing/ es liesen vtele Gravamina hin und wieder vor: Endlich aber/ geschehe der Gemeine ein ziemliches genügen ihrer Postulaten, und wurde der Severinischer Contract cassiret, und der Zanck also für dißmahl gestillet.

Severinischer
Contract wird
cassiret.

Riga abermal
belagert.

Anno 1605. sienge Hertzog Carl abermahl an die Stadt Riga zu belagern: Weil er aber hörte/ daß der Polnische Feldherr Ciozkowis im Anzuge war/ zohc er ihme biß gen Kirchholm entgegen/

Schlacht bey
Kirchholm.

entgegen / verlohre aber die Schlacht und litte eine gewaltige Niederlage.

Was für eine Blutpredigt Pater Skarga der Jesuit bey Abzug der Polnischen Armee zur Wilda gehalten / mit was Aberglauben er die seinen gesegnet und die Feinde verfluchet / ist zu sehen aus der Wiederlegung H. D. Cramerii. Da auch die Polnische Victoria erfolget / ist der Aberglaube gestärcket / und alles dem Jesuitischen Segen und Fluche zugeschrieben worden.

p. Skargen
Blutpredigt.

Das Polnische Kriegsvolk aber konte nicht bezahlet werden / zohle derothalben nach Lettauen und Polen / und gabe sich mit den Rokusch derer so wieder den König rebellirten, dadurch bliebe Ließland übel besetzt. Wie solches Herzog Carl merckete / auch den Zwespalt in Polen vermahne / occupirte er nicht alleine wiederumb viele Srter in Ließland / sondern lieffe sich auch Anno 1607. zum Könige in Schweden krönen: Voraus weil die Stände dem Könige Sigismundo angeboten / aldieweil sie sahen / daß er also stieß in der Päplichen Religion er sofften war / daß er doch nimmer wegen deren die Eronne Schweden unturbiret lassen / sondern immer zu nur sich und dem Reiche lauter Unglück erwecken würde / als wolten sie ihn ermahnet und gebeten haben / deßfalls ein Mittel zu finden / und einen von seinen jungen Söhnen zu überschicken / daß er in ihrer Religion erzogen / und zum Reich qualificiret würde. Wie aber die Jesuiten ihm einbildeten / es wäre gar ein unbilliges Postulat, als hat er ihnen solches abgeschlagen. Wodurch denn die Schweden verursacht / sich einen König zu schaffen.

Poln. Kriegs-
volk meinent

Herz. Carolus
nimt Ließland
wieder ein.

Ursache der
Kronung
Caroli.

König von Po-
len will seiner
Ohne keinen
nach Schweden
schicken.

Anno 1608. schickete der neue König Carolus Schreiben von den Reichs Rächten in Schweden an die Polnische Stände / die rieten zum Frieden / und begehrten auf des Käylers Grund wegen eines Friedens auff 12. Jahr zu tractiren; Aber die Polen wolten nicht mehr denn einen Stillstand bis auff Pfingsten des folgenden

Widerwertig-
keit in der Fri-
denstractation

Schweden ge-
minnet und
verlieret.

genden 1609. Jahres/ ob vielleicht in dero Zeit ein grosser Friede
könnte getroffen werden. Aber solches wolten die Schweden
nicht eingehen; nahmte darauff König Carl den 26. July Düna-
münda und den 5. Augusti Kokenhusen ein/ schlugte auch eine
Schanze an der Bulder. Na/ die Rituaische Fahrt zuverhindern
doch ward Kokenhusen den 28. Octobr. den Polen wieder auff-
gegeben.

Schweden ge-
het Ließland
bis auf Esthen
quit.

Anno 1609. gewonnen die Polen gleichfals Stadt und
Schloß Parnau / und nicht lange darnach Dünemünde:
Siengen also die Schweden abermahl das Ließland bis an
Esthen quit.

Stillstand zwis-
sch Schmeten
und Polen.

Weilen aber kurz hernacher der Schwedischer Krieg mit
Dennemarcken angegangen/ die Polen auch in der Muscou zu
thun hatten; Ist wegen der Ließländischen Handel ein Anstand
zwischen beyden Parten gemacht worden.

LXII.

LXII.
Gustavi Adol-
phi erwärbeten
Schwedischen
Kön. Privile-
gium dem Est-
nischen Adel
gegeben A. 1613

Und demnach König Carolus in gedachten Dänischen Kriege
Todes verbliehen / kam sein Ältester Sohn Gustavus Adolphus
zum Reich / wurde auch gewehlet aber nicht gekrönet. Darauf
traten die aus Harrien und Wyrland zu / und liessen sich ihre
Privilegia confirmiren, geschehen den 7. September An. 1613.

Christlicher Adel
will das Regi-
ment nach
Preussischer
Form bestellet
habe n.

Und diese Zeit / (wie auch folgendts 1614. und 15.) begab sich
zwischen dem Fürsten im Curland und dero unterjessenem Adel
ein grosser Zwispalt; welchem es wol gefiel / daß in Preussen
aus denen vom Adel etliche Regiments-Näthe von dem Königl.
von Polen gesetzt waren / welche mehrentheils das Gouverno/
der Herzog aber nur allein den Rahmen führte. Daß sie
aber solches desto leichter von dem Königl. erlangen möchten klag-
ten sie über ihre Fürsten allerley Excessus: Es gaben sich deren
auch etliche an dem Königl. Hoff in Diensten. Die Fürsten /
vorans der jünger Bruder / Herzog Wilhelm / zohete sich solches
zum

zum hohen Schimpff / resistirte dem Wesen so viel ihm mög-
lich; dagegen trieben die vom Adel ihre Sache je länger je hefti-
ger / kamen auch so weit / daß sie die Fürsten nicht mehr für ihre
Herren sondern Nachbarn titulirten; Immassen dann ich in
Warheit bezeugen kan daß ich Copiam Libelli, des Adels an
den König / bey Handen habe / mit diesem Ingress: præmissis
præmittendis: Was unser Nachbar Wilhelm Ketter /
der sich einen Herzogen zu Curland nennet / sich je immer
mehr und mehr wieder uns unterfänget / können wir
E. K. M. klagende vorzubringen hie mit keinen Umbgang
haben etc. Ja sie kamen so weit / daß sie auch die hohen Ämter
zum theil unter die Principal-Geschlechter schon austheileten.
Unter andern der Vornehmsten / so solches trieben / waren auch
2. Brüder von den Nolden / Gelahrt und reiches Vermögens:
Diese (wie sie beyhm König in Diensten / und in der Sache wegen
Köllers Acker zwischen der Stadt Riga und den Jesuiten zu
Commissarien abgeschickt waren) verliessen sich darauff / sie
wären nun wol eines Wortes mächtig / liessen sich also zur Wis-
tau in transcurfu vieler beschwerlicher Wort v. nehmen: Der
Fürst Wilhelmus der eben allda verhanden / nachdeme ihm sol-
ches referirt worden / nahm es hoch zu Herzen / und wie er
(weil ihme und seinem Herz Bruder bedachte / daß ihnen die
vom Adel gar über den Kopff gezogen würden und zu Hoff mehr
Günst den sie selbst hätten) an der Justitia am Polnischen Hoff
desperirte, auch wol einer oder ander ihm zur revanche mag
incitiret haben; fuhr er im Eyffer zu / übersiele sie / mit solcher
Ungestüm / daß sie in der furia allebeyde erschlagen wurden. Die
Land-Stände nicht allein klagten solches eplig bey Hoff / sondern
der König selbst rechnete es sich zum hohen despect, weil die
beyde erschlagene Gebrüdere seine Legaten gewesen. Es wurde
dem Fürsten nicht allein heimlich nach gestellt / also daß er unsicher
seines

Adel aufstiehe
wieder ihre
Herren.

Verächtliche
Worte.

Zwey Brüder
von de Nolden
werden von H.
Wilhelm zur
Witau in ihre
Herberge er-
schlagen.

Fürst wird
citirt.

Fürst zibet 1700
Exilium.

seines Lebens war / besondern wurd auch nach Hoff / oder wie mans nennet / auff den Tribunal citirt. Wurde endlich gedrungen / sich folgenden 1616. Jahrs ins Exilium in Teutschland und von dannen nach Schweden sich zu begeben / woselbst ihn auch der Prinz oder erwehlte König / gütlich auffgenommen / und mit gutem Unterhalt versehen. Weil er aber vermercket / daß der Krieg zwischen beyden Parten wieder angehen würde / hat er sich bey den Polen keine suspicion mehr auffladen wollen / sondern ist wieder nach Deutschland verreyset. Unterdessen hat er einen Stadthalter hinter sich gelassen / einen Vornehmen von Adel / mit Nahmen Waldemar Farenbach / eines wunderlichen Ingenii, doch sonst vieler Sprachen kündigen und nicht unfahren Mann; dieser führte ein so wunderbahres Regiment / daß man schier selbst nicht recht sagen könnte / ob es warhafftig also geschehe / oder ob es einen nur traumete / keiner wuste recht / weiß Herrn Diener er war / er beraubete alle / schonete keinen / doch mit einer lächerlichen Umbwechselung / dessen Freund er heute gewesen war / dessen Feind war er morgen / bald war er Polnisch / bald Schwedisch / bald alles / bald nichts: Der gemeine Mann nennete ihn den Turischen Bussemann.

Farenbachs
wunderliche
Actiones.

Dänemünde
wird wieder
Schwedisch
Anno 1617.

Folgenden 1617. Jahrs übergab er den Schweden die Festung Dänamünda.

LXIII.

Commission
in Curland.

Es ordnete auch der König von Polen eine Commission ab nach Curland / mit aller Plenipotenz, in der Sache zu handeln; deren Vornehmster war N. Koziebulki Culiischer Bischoff / ein Tyrannischer Mann und Erb-Feind der Evangelischen Religion: Wie aber der Fürst nicht erschlene / sondern entwichen war wurd er bannisiret. Dem andern Bruder aber wurde die ganze vollkommenene Regierung gelassen. Doch wurd eine
sonders

LXIII.
Forma regi-
minis III

sonderliche neue Regiments-Art verfasst / und hinführo zu gebrauchen in Schrifften gestellet / Forma Regiminis genant.

Curland und
Semgallen.

LXIV.

Weil auch unterdessen / vorigen Jahrs der Prinz in Schweden Gustavus Adolphus zum Könige gekrönet worden / hat er denen in Harrien und Byrland statliche Privilegia verliehen / geschehen den 27. November, Anno 1617.

LXIV.
Königes Gustavus
Adolphus
Privilegium
denen in Har-
rien und Byr-
land gegeben.

Im selbigen Jahr und Monat fiel auch ein Littauescher Obrster Czlezinski / mit etlich 1000. Mann in Ehsland / raubete / mordete / brandte und tyrannisirte so greulich / daß es auch kein Moscowiter / Türck und Tartar hätte ärger machen können. Aber Gott gab ihm seinen Lohn / und ließ ihn ins andere Jahr hernach zu Wilda / seinem Weib zur Seiten vom Donner erschlagen.

Czlezinski
Tyranne in
Ehsland / und
GOTTES
Straffe.

Anno 1618. nachdem die Polen vermerckten / daß sie mit dem Türcken indochten zu thun bekommen / waren sie darnach aus / ob sie es mit dem Schweden auff einen Stillstand bringen kunten. Die Schweden (wie zuvor allezeit) begehrtten entweder einen ewigen Frieden oder einen grossen Stillstand / die Polen aber gedachten / es würde der Türcken Zug nicht lange wehren / und hätten sie alsdān das Volck parat, solches könnten sie ein gut Theil wieder den Schweden gebrauchen / und ihm also über verhoffen auf dem Halse seyn / wolten darumb in keinen grossen Frieden willigen / sondern ward nur ein Stillstand auff 2. Jahr gemacht / von dem 15. Nov. des 1618. Jahrs bis 1620. doch zu dem Intent; ob unterdessen durch (Christliche Intercedenten) von einem grössern und beständigern Frieden möchte gehandelt werden: Aber den Polen war es nimmer Ernst / und so offft man zusammen kam / mangelte es etwa wo an / entweder die Legaten hatten nicht vollkommene Instruction, oder der König hatte die Vollmacht nicht unterschrieben. Dahero wurde der König von Schweden

Stillstand
von N. 1618.
bis 1620.

Warumb der
Schwede den
Frieden auff-
gekündigt.

Den Polen ist
es kein Ernst.

Der Polnische
Kön. wil nicht
unterschreiben.

Schwedische
Præparatoria
auff Riga las-
sen sich ver-
mercken.

Die Polen sich
den sich zu rei-
nen defension.

Schweden verursachet/ seinem Feldhern Jacobo de la Gardie zu befehlen/ daß er an den Lettauischen Feldhern und General Commissarium H. Johann Carl Ehodkiewitz sub dato Reval den 12. Octobr. Anno 1619. schreiben muste/ daß sein König den getroffenen zweyjährigen Stillstand zwar ehrlich halten/ aber nach Verfließung desselben in dero gleichen Ungewißheit nicht mehr schweben wolte. Begehrete deswegen hinführo einen beständigen Frieden/ oder langwierigen Stillstand; Wo solches geschehe/ wolte er die Parnau und was er in Ließland hätte/ biß auff Harrien/ Wyrland/ wieder abtreten. Wo nicht/ wolte er lieber die ganze Sache Gott und den Waffen befehlen. Der Polnische Feldherr ließ zu tractiren sich zwar finden/ aber des Königes Subscription könnte man nimmer produciren, davon wolte jenes part nicht weichen; Als bliebe es bey der Denuntiation. Nun war ja leichtlich daraus zu schlessen/ daß der Krieg necessario folgen muste; Voraus weil die grossen Præparatoria so in Schweden geschahen/ genug offenbar waren/ nebst ohnfehlbarn indiciis, daß es der Stadt Riga (als welche bißhero an bestand der vielfältigen Schwedischen Victorien/ die einige Hindernüsse gewesen) gedräuet würde: Inmassen dann der König selbst nicht alleine die Rigischen dessfals verwarnt/ sondern es haben auch die Rigische Anno 1620. von dem Könige gebeten/ daß er wegen des Türcken Krieges/ auch diese Sache nicht gänzlich stecken lassen/ sondern die Limites dieser Provinz gebührlich providiren möchte. Erstlich ist ihnen die Antwort geworden/ daß die defensio Livoniae dem S. Radziwiel anbefohlen/ und die Sumptus belli an den Lettauischen Schatz verwiesen worden. Aber bald hernach ist solches geendert/ und alles auff den H. Ehodkiewigen (wiewol selbiger nach Podolien verordnet war) transferret worden/ nicht aber unter des Königes/ sondern nur der Senatoren signet und Handschriefft/ und doch nur cum conditione,

tion, wosern die Tractaten übel ablauffen würden/ welches man doch vorhin wol wuste / aus Ursachen / die oben erzehlet worden: dadurch wurde die gefalte defension hintertrieben/ und dem Fürsten Radzivil durch allerhand Practiquen sein geworben Volk abgepannet und nach Podolien verschicket. Es giengen hievon unterschiedliche discoursen. Etliche meinten / man gönnete dem Fürsten Radzivil die Ehre nicht / andere aber stunden in den Gedanken es wäre der Pfaffen alte Practique, daß man Lieffland nur dem Feind prostituiren, wieder gewinnen und dero Privilegien berauben wolte.

Ursache war-
umb Riga und
Lieffland nicht
defendiret.

Wie nun die Schweden sahen / daß die Polen zu handeln keine Lust hätten / denunciirte ihnen der Feld-Herr abermal den Krieg / sub dato den 28 Martii Anno 1621. doch mit der Condition zum überfluß / daß / da sie noch Lust zu handeln hätten / den 1. Maji bey Ober-Pal erscheinen solten / die Polnische Legati waren sehr unfertig / doch endlich kamen sie / da begehrten die Rügische ihre Instruction zu sehen sich darnach zu richten / aber es wurde ihnen geweltet. Endlich funde sich daß ihr Commiss (gleich wie vor) nicht richtig war / fiel also alle Hoffnung des Friedens in den Brunnen. Die Rügische begunten außs neue zu sollicitiren: Der Fürst Radzivil riet auch zur defension; Aber gegentheil machte nicht allein dem König / sondern auch jedermänniglich gar sicher / gabe vor / die Schwedische præparatoria wären bald auf Moscau / bald auf restitution des Pfalzgraffen / bald auf die Preussische Lehn-Sache des Churfürsten von Brandenburg zc. angesehen. Aber die Rügische hatten bessere Kundschafft / sollicitirten abermal umb succurs und gebührliche defension, welche ihnen zwar zugesagt / aber nicht gehalten wurde; endlich verwiese man sie wegen 500. Soldaten nach Dantsig / aber sie bekamen nichts. Letzlich da man dem Fürst Radzivil zu werben vergönnete / war es zu spät und vorigen

Abermaßige
denuntiatio
belli
den 28. Martii
Anno 1621.

Polen machen
sich selbst sicher

Alsa d. 2. Augusti bereunet/ den 13. belägert und d. 6. Sept. eingenommen.

LXV.

Kön. Gustavi Adolphi von Schweden den Ruffischen gegebenen Privilegium den 24. Sept. 1621.

Winter alle Soldateska weggeworben. Ist also die Stadt Riga von dem Könige in Schweden den 1. Augusti mit 150. Schiffen samt etlichen v. l. 1000. Mannen belägert/ und nach vielen Schiessen und miniren den 16. Septembr. eingenommen.

LXV.

Demnach nun die Stadt Riga also in Schwedische Gewalt gerathen/ confirmirete ihnen der König alle ihre Privilegia generaliter, ehe dann er noch in die Stadt lehrete; Den 24. aber gabe er ihnen ein neues und statliches Privilegium.

Von dannen begaben J. K. R. mit dero Armees sich über die Düna nach der Witau in das Fürstenthumb Semgallen/ besmächtigten sich auch in dero Wiederkunfft in Liffland nicht wenig Orter.

LXVI.

LXVI.

Schwedisch Kriegsrecht in Liffland.

Weil J. R. aber den Krieg besständig zu continuiren, auch die eingenommene Orter für sich zu defendiren gedachten (wozu dann gute Kriegs-disciplin von nöhten war) als wurden etliche Kriegs Articuli publiciret, wornach man sich biß dato in allen Fällen dirigiret hat.

Zweijähriger Stillstand.

Anno 1622 den 13. Augusti wurde zwischen beyden Parten ein Stillstand auff 2. Jahr gemachet/ nemlich biß auff den 13. Augusti des 1624. Jahres. Unterdessen aber kamen beyde Parten bey Dalen den 8. Maij zusammen/ und verlängerten den Stillstand biß auff den 1. Junii des 1625. Jahres.

Polen machen disputat von dem Königlich Titul.

Witterweile aber schrieben die Schweden an die Polnische Stände umb weiter Tractaten, aber jene begunnen in ihrem Schreiben den 4. Octobr. den Schwedischen Titul zu disputiren; sagten auch sie könten zu keinen Tractaten schreiben/ ehe sie dann auffm Reichstage davon deliberiret hätten: Hernacher wurde nicht wenig in Schrifften hin und wieder disputiret. Endlich schrieben die Polen/ es solle der König von Schweden nach Riga kommen/ der ihriger aber nach der Wilna/ als könten sie

sie

sie desto füglich handela. Aber die Polen sucheten immer / daß sie die Sachen confundiren und negotium regni Svetici zugleich mit pretendiren möchten: Die Schweden aber wolten die Actiones separiret, erslich von Lieffland / darnach aber von Schweden / gehandelt haben / ihren König sagten sie zu / zu Riga zu stellen / aber (weil er sehe / daß die Polen anders nicht gelenket werden könten) mit einem guten Krieges-Heer. Doch waren bereit Commissarii verordnet / so inter arma tractiren solten. Wie nun der König den letzten Junii zu Riga mit neuen Volk angekommen / schrieben die anwesende Schwedische Stände abermahl an die Polen / begehrtens hinführo unbedriegliche Tractaten, oder offenbaren Krieg.

Polen confundiren die Actiones.

Schwede wolten inter arma tractiren.

Endlich den 6 und 7. Julii gabe der König von Polen und die sämtliche Stände / dem Castellan von Winden Gotthard Johann von Thiesenhusen / und dem Starosten auff Dörpat Ernesto Dönhoff schriftliche Vollmacht zu handeln / aber die Expeditiones solten unterdessen abgeschafft werden: Das wolten die Schweden nicht / und sagten / auff die Art würde nimmer Friede getroffen werden / es wäre nur Verlängerung der Zeit; Über das / so hätten die Schweden auch in der Polnischen Vollmacht endlich sieben Gravamina angezeichnet / welche sie höchlich lardireten; dennoch erbohten sie sich die Tractaten inter arma anzugehen. Die Polen dagegen begehrtens arma zu deponiren, und verhießen in solchem Falle über die vorige noch mehr und höhere Commissarios gegen folgenden Augustum bey zubringen. Solches zu thun giengen die Schweden endlich ein / doch nicht ehe / als wann sie gewisse wären / daß die Commissarii würden zusammen kommen. Wie nun unterdessen ein Theil von den Groß Commissariis angekommen / schicketen sie Delegatos ab / umb Zeit / Ort / Art und Zahl / zu handela / und begabe sich ohngesehr / daß die Schwedische Internuncii H. Arwid Horn und D. Salvius in dero Rückreise

Wann die Arma solten deponiret werden.

Schwedische
Subdelegati
von den Cosa-
cken gefangen.

an eine streiffende Rottte Cosacken gestossen; Und weil sie Gefahr
gefürchtet/ den Trompeter ein Zeichen geben lassen/ daß sie Lega-
ten wären. Die Cosacken aber nicht destoweniger setzten auff sie
zu/ nahmen sie beyrn Kopffe/ und brachten sie gefangen zum Für-
sten Radzywil/ woseibst sie über 4. Wochen auffgehalten wur-
den. D. Narsius hat in seinen Poematibus hiervon ein solch
Epigramma.

Doctorem Juris rapiant cum fraude Cosaci,
Hos avidos juris quis neget esse viros?

Bey Cosacken

Aber warlich/

Der Polacken/

Solchs gefährlich

Pflegt die gemeine sag zu sein

Ist zusagen, Dann sie han

Das kein Recht gar in gemein

Schwedisch Recht genommen an/

Sey zu gründen

Ungewungen/

Und zu finden:

Ungedrungen.

Gütliche Tra-
ctaten zerrin-
nen.

Schweden ne-
men ganz Lief-
land bis auff
Eweß ein.
Dorpat den
23. Septemb.

Überfall über
die Dünaburg
Semballen
und Lettauen.

J. K. W. von Schweden aber wurden sehr dadurch alteri-
ret, und lieffen den Polen durch des H. Cancellarii Schreibens
solches hdehlich exprobiiren: Die Polen hinwieder schrieben
sehr stachliche Brieffe; Dadurch dann alle gütliche Handlung
zerrunnen. Die Schweden fuhren unterdessen tapffer fort/nah-
men ganz Liefland bis auff Eweß / wie dann auch im Septem-
br ides gedachten 1625. Jahres/ die Stadt Dorpat ein.

Weil sie aber vermeineten/ das (wegen ihrer so langen Jahr
hero angewanten Kriegs: Spesen) ihre Anforderung nunmehr
so hoch gelauffen/ daß/ wann sie schon Liefland erhielten / dem-
noch nicht konten contentiret werden/ auch über das vermeck-
ten/ daß die Polen zu keiner Güte sich verstehen würden/ so lange
man ihnen nicht etwas näher käme; Als sagten sie auch ihren
Fuß über die Düna/ und occupirten in Semballen/ Dauffkens-
burg/ Mitau und Seelsburg: In Lettauen aber/ des Fürsten
Radzywils Residenz Birsen.

LXVII.

Unterdessen gab J. R. M. den Lieffländern,

LXVII.

Liefflants
Privilegia.

LXVIII.

Wie dann auch der Stadt Dorpat ihre Privilegia,

LXVIII.

Dorpatisch
Privilegium.

Als auch An. 1627. Dünaburg erobert wurde/ streiffeten sie zu= gleich einen grossen Strich des Königschen Lettauen bis auff zwey oder anderthalb Tagereise auff die Wilda durch. Wie sie auch daneben vermerckten/ daß dieses noch nicht genug seyn wolte/ die Polen zum Frieden zu bewegen/ sondern daß ihnen vorhero alle Seepässe benommen werden müsten: Fielen sie auch mit Macht in Preussen. Und ob wol der Kaiser zu zweyen mahlen den Polen unter dem fliegenden Reichs Adler zu hülff gekommen/ halffs doch alles nicht; die besten Pässe und Plätze kamen in der Schweden Hände.

Streiff in
Lettauen.

Preussisch
impreg.

LXIX.

Unterdessen machten E. E. Rath der Stadt Riga leges sumptuarias und sonderliche Kleider-Ordnung/ und ließ dieselbe Anno 1628. durch offentlichen Druck publiciren.

LXIX.

Rigische Klei-
der-Ordnunge.

Endlich wurd durch die Französische/ Englische und Staatliche Interponenten daselbst in Preussen eine allgemeine Tractation, so wol wegen der Lieffländischen als Preussischen Handel angestellet/ und im Octobri des 1629sten Jahrs ein General Stillstand auff 6. Jahr bestimmet.

Schweybriger
Stillstand A.
1629. im Oct.

Demnach nun also ganz Lieffland an die Cron Schweden gelanget/ auch nicht wenig Hoffnung zum beständigen Frieden sich sehen und blicken lassen/ haben Jh. Königl. Majest. einig dahin getrachtet/ was massen/ gleich wie in Städten/ also auch zu Lande hinführo das verfallene Regiments- Wesen wieder angestellet/ und Gericht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möchte. Weilten aber die Gerichtlichen Sachen gemelwichtiglich also beschaffen/ daß eine grosser Unterscheid darinnen zu finden/

Die regiments
Form in Liff-
land bestellet.

finden / also müssen sie auch mit Unterscheid recognosciret und erdteret werden. Gleichwie nun in Stadt Sachen die beyden ersten Instantzzen, bey ihnen selbst / also hat auch J. K. W. gewolt / daß die Land-Sachen hinführo bey ihnen selbst solten decidiret werden / als nemlich die erste Instantz bey den Land-Richtern / die andern aber auff den dreyen Schloßern Riga / Dorpat und Rothenhusen. Weil aber ohne Appellation kein Recht bestehen kan / und aber das Königl. Hoff-Gericht zu Stockholm den Nothdürfften allzu weit würde zu suchen seyn; Als hat J. K. W. diesem Lande so gnädig erscheinen / und das obere Appellation-Gerichte allhie mitten in der Provinz / nemlich in der Stadt Dorpat auffrichten wollen. Das aber die Richter wüßten / worauff sie sich zu fundiren hätten / als haben J. K. W. einer jeden Instantz insonderheit Schrifftliche Instruction gegeben / geschehen im Jahr 1630.

LXX.

Dörpatische
Hoffgerichts-
Ordnung.

Als Erslich eine Instruction für das Königl. Hoff-Gericht zu Dörpat.

LXX.

LXXI.

Schloßgerichts
Instruction.

Zum Andern eine Instruction für die Schloß-Gerichte.

LXXI.

LXXII.

Land-Gerichts
Instruction.

Zum dritten eine Instruction für die Richter zu Lande in der ersten Instantz.

LXXII.

LXXIII.

Schulen im
Land.

Demnach auch J. K. W. gesehen / daß gute Schulen / gleich wie Pflanz-Gärten der Regimenten wären: Als hat nicht allein J. K. W. nichts lieber gewünschet / dann daß in allen Städtlein und Flecken solche seminaria angerichtet werden müßten / sondern auch in dero Stadt Dorpat nebst der Stadt Schul / eine Königl. Privilegirte Trivial-Schul von dreyen Collegien, und dann auch ein gut Gymnasium von acht Professoren

Ein Trivial-
Schul zu Dor-
pat.
Ein Gymna-
sium zu Doe-
pat.

fessoren aufgerichtet. Weil aber J. K. M. in alle Wege dar-
 auf getrachtet/ wie sie die Provinz Lieffland erheben und in Wol-
 stand bringen möchte; Als haben sie das Gymnasium mit
 36. Professoribus zu einer Universität gewiedmet und den
 35. Octobris des 1632sten Jahres solenniter introduciren las-
 sen. Und demnach keine Respublica ohne Privilegia und ohne ge-
 wisse Statuta bestehen kan; rem literariam aber andere judiciis
 zu unterwerffen nicht rathsam: Als haben J. K. M. die Uni-
 versität in allen dreyen Instantien als 1. beyhm Rectore 2. Col-
 legio Professorum 3. Cancellario Academiæ, nicht allein
 wol constituiren und von aller andern Jurisdiction eximiren
 wollen/ sondern hat ihnen auch unter andern 1. Jus vocatio-
 nis, 2. Gladii & 3. de non Appellando, solche herzliche Privi-
 legia nebst der Upsalischen Academia gegeben/ als nicht viel zu
 finden.

Kön. Universi-
 tät zu Dorpat
 Anno 1632.

LXXIII.
 Constitutiones
 der Dorpattsche
 Academien.

LXXIV.

Und sintemalen zwischen den Geist- und Weltlichen handeln
 in allem bonè constitutis rebus publicis allerwegen ein Unters-
 cheid gehalten/ und jedes in seinem eigenen foro abgehandelt
 werden muß; bißhero aber hat man es allhier nicht haben könn-
 en/ sondern zur Noth allerhand Sachen in foris Politicis ab-
 handeln müssen: Als hat J. K. M. die gnädige Commiss ge-
 geben/ daß auch ein Geistlich Consistorium in allen dreyen In-
 stantien aufgerichtet werden möchte/ gleichsam dann das Ober-
 Consistorium gleichfals allhie zu Dorpat fundiret, schon nach
 J. K. M. Tode im Frühjahr dieses lauffenden 1633sten Jahres
 von J. W. Gn. dem Hrn. General Gouverneur Herz Joh.
 Skotten/ Freyherrn auf Düderoff/ der Reichs Schweden Rath/
 welcher auch gleichfals aller andern vorgedachten foundationen
 zu seyn und der seinen ewigen Lobe/ Principal Instigator und
 Baumeister gewesen/ installiret worden: Die beyden niedere

Geistl. Cons-
 torial Gericht
 in allen 3. In-
 stantien.

LXXIV.
 Consistorial
 Ordnung

In-

Instantien, werden gleich den Politicis (doch zum theil von Geist- und Weltlichen Personen besetzt) gehalten. Wornach sie sich aber in ihrem Amte alle sämlich zu richten / ist in einen sonderlichen Constitution verfasst / welche auch damahlen abgesehen worden.

Dieses seyn nun also nach der Länge die Privilegia und Rechte / welche den Lieffländern von Anfangs biß hieher in so mancherley Veränderungen der Regimenten von ihrer Obrigkeit gegeben und verliehen worden / worzu aus eigenem Bewoge (weil ich solches hieher für nöthig erachtet) ich hiezu gethan habe.

LXXV.

Allerhand Lieffländische Eydesformularen.

Erstlich allerhand unterschiedliche Eydesformularen, welche so wol in Amtes- als Gerichts-Geschäften bißhero in Lieffland gebraucht worden / und annoch theils in usu seyn.

LXXVI.

LXXVI.

Extract zum Consistorial-Rechte / aus beyden Tomis Dedeckenni und Casibus conscientiarum Balduini.

Fürs Ander / einen Extract aus den beyden Tomis Dedeckenni und Casibus Conscientiarum Balduini und Amessii zu Consistorial-Händeln gehörig.

LXXVII.

LXXVII.

Allerhand Historien v. Richterlichen Urtheilen in casibus dubiis.

Drittens hab ich auch hinan gehengt / ein Convolut Juristischer und Politischer Historien / aus welchem zu sehen / wie in Casibus Dubiis, darinnen man keine offbare Leges hat / auch sonst zu entscheiden zweiffelhafftig sollen / dannoch ein Richter aus natürlicher Anleitung und fleißigem Nachdenken den rechten Grund der Sachen treffen kan.

LXXIIII.

Viertens und fürs letzte habe ich auch hinzugethan allerhand Formularia von Orationibus, Reden und Begeen Reden / Einladungen und Antworten / so wol Schrift als Mündlich vorzubringen / auf diesen Lieffländischen Gebrauch und Stylum gerichtet.

Nun

Nun wil sich auch gebühren / mit wenigen zu berichten / auff was Art und Weise ich vorgedacht Rechtshändele / der Lieffländischen Provinz zu gut / ans Licht gebracht und wie selbige disponiret seyn.

Erstlich (wie vor gesagt) habe aus sonderlichen Ursachen ich keinen Extract daraus machen / sondern ein jedes in seinen Claulen und Formulis gang anhero setzen wollen.

II. Weilen aber die Arcana Privilegiorum und Immunitatum hieher nicht gehören / als habe ich allein das anhero gesetzt / was zu Gerichtlichen Händeln requiret wird.

III. Und sintemalen die meisten Stücke (voraus der alten Zeit) in nunmehr unverständlicher Alt Sächsischer Sprach stilifiret seyn / als habe ich solche in gut verständlich Teutsch übergesetzt.

IV. Doch weil viel Alt Fränkische Termini darinnen / welche nicht allein bey dem gemeinen Mann (voraus in den Landgerichten) nunmehr im Gebrauch / sondern auch der nervus legis offtermahlen darinnen stecket / als habe ich gedachte terminos ad marginem beygesetzt.

V. Weilen auch ein Lex in unterschiedlichen Privilegiis und Recessen unterweilen Vorläufft / als habe ich solche loca Parallelæ angezeichnet und wo solcher am andern oder dritten Orte gleichfals zu finden beygesetzt.

VI. So auch in unterschiedenen Stücken Leges vorhanden / so entweder verè oder apparenter wieder einander stritten / wird solches angezeigt und nach Möglichkeit reconciliret.

VII. So auch (voraus in consuetudinibus) etwas vorhanden / so nunmehr expiriret wird solches neben der Ursach angezeigt.

VIII. Und daß auch die Gelahrte / voraus aber Novelli Pragmatici, der Lieffländischen Rechten Fundament wissen möge / als ist ein jeder Lex in Jus commune reduciret, und wie es dar selbst Romanè genennet wird beygezeichnet.

Methodus tractandi.

1. Ein jedes stück beson- derlich.

2. Die arcana Privilegiorum

ausgelassen. 3. Aus der Alt Sächsischen Sprache in gut Teutsch über- setzet.

4. Erklärung der alten Wörter.

5. Loca parallela der gleichstimmigen Besetzen.

6. Conciliatio der wiederwärtigen Besetzen.

7. Anzeigung der abgehangenen Gebrauchten.

8. Fundament der Lieffländischen Rechten im corpore juris civilis.

9. Concordan-
gen des Lüt-
schen/ Säch-
schen/ Polni-
sche/ Schwed-
ischen Rechts.
10. Sedes

materiarum
nach den
*titulis insti-
tutionem*;
wo ein jedes
zufinden.

Wohin die
Werk ge-
metzet.

Antwort auff
den ersten
Einwurf.

1.

2.

3.

IX. Weilen auch bißhero an vielen Orten dieser Provinz zum theil das Lütische/Sächsische/Polaische und Schwedische Recht immisciret worden/als werden zugleich solche *jurium concordantia* annotiret und nach Nothdurfft erkläret.

X. Endlich und zum letzten/auff daß ein jeder diese oder jene begehrte *Materiam* desto leichter finden möge/ als habe ich die *Sedes Materiarum* nach den *titulis Institutionum Justinianarum* hinangehenget/ und an gebührliches Blat (zu finden) verwiesen.

Und ist aber meine Meinunge nicht hie mit den Ständen dieses Reichslandes eine *Cynosuram* ihres Rechts und *Processus* vorzuschreiben/oder ihnen hie mit mein *Corpus Juris* als authenticum auffzudringen: sondern habe nur *Methodo & fide Historica* ihre Rechte zusammen bringen und umb mehrer Verstandes willen etwas richtiger ordnen und zum theil erklären wollen. Wird es nun also nicht befunden/ daß es von sämtlichen Ständen beliebt und authentificiret werden solte/ so kan es doch zum wenigsten so viele nutzen/ daß es nicht allein *Matoriam*, sondern auch fernere *occasionem* zu gedachtem einem solchen Universal Werke gebe und *suppediire*.

Es möchte aber einer sagen/ es wäre besser daß dieß Werk vorhero verfertiget/ und alsdann der Ständen Censur (noch ehe es gedrucket) offeriret würde. Aber erstlich ist es unndthig; weil es keine authentificirte Rechtsform/ sondern nur eine Historische Anleitung der selben seyn sol. Fürs ander ist es auch gefährlich/ in unndtügen Dingen viele *Suffagia* zu fordern/ weil es unndthig/ daß ein Ding allen Menschen (voraus denen/ so mehr Herrgens dann Gewissens/ mehr Mauls den Verstandes haben) zugleich gefallen kan. Und ist ohne Zweifel/ daß ihrer viele/ mehr Weiskern/ denn einer machen kan; Und daß ist der gemeinester Weg gute *Intentiones* zu verhindern. Drittens ist es auch unndthig

unthätlich / daß ich ohne einige Bestallunge / Commiss oder Promiss nicht alleine solche Mühe und Arbeit / sondern auch Unkosten auff mir nehmen solte. Denn ob wol die Arbeit mehrertheils geschehen / so wäre mir doch neben dero auch noch die Unkosten des vielfältigen abschreibens auff den Hals zu legen / gar ein unbilliges: Es wäre dann / daß deßfalls ich contentiret und behandelt würde. Es möchte auch ein ander einwerffen / es solte der Author mit der Edition nur verfahren / so würde ein jeder kauffen / und könte also die Mühe wohl bezahlet werden. Aber / der fehlet sehr weit: Dann dergleichen Werke zum Druck zu befördern / zu verlegen und zu vereuffern / ist nicht unseres Wesens / sondern derer so mit Buchhandel umgehen; dieselbe pflegen die Editiones auff sich zu nehmen / und den Authoribus ihren Willen dafür zu machen: Aber in diesem abgelegenen Lande kan man solchen Leuten kein Recompens an Sinnen seyn / sondern man muß ihnen mit aller zuschub viele mehr zu steur kommen.

Antwort auff
den andern
Einwurf.

Habe derohalben diesen Prodromum ediren, und selben / denen in den Hoff / Schloß / Land und Stadt Gerichten präsentiren, und damit notificiren wollen / daß nicht alleine die grosse Lieffländische Chronik / wie dann auch obgesagtes Corpus Juris Livonici vermöge dero An. 1630. außgegangener Intrada und dieses Prodromi, sondern auch eine schöne vollkommene rechtsreformirte und auff dieses Land gestellte Oeconomia bey mir fertig / bis auff die Edition verhanden: Nun ist ohne Zweifel / daß wann diese drey Bücher nebst einer guten Lettischen oder Estnischen Posilla ein jeder Hausmann bey Handen hätte / daß ihm / ja auch der ganzen Provinz solches grossen Nutz bringen solte. Wosern nun obgedachte Obrigkeiten (als ich nicht zweiffle) sehen werden / daß dieses mein Intent meinem hoffen und promiss gleichstimmig seyn indöchte / als hoffe ich / sie werden mit ihren Untersassen solches consultiren, und währendder künftiger juridica

Ursache dieses
Prodromi.

Protestatio. (welche von Weynachten an bis auff Ostern alhie sol gehalten werden) wasß sie dabey zuthun gesonnen seyn/ mir communiciren. Im wiedrigen Fall wil ich hiemit für Gott und der Erbaren Welt entschuldiget seyn/ auch hiemit protestando mir vor behalten haben/ daß/ so eins oder anderen weniger hierinnen erzelter Eiffer oder Liebe des Vaterlandes in künftigen kund werden solte/ nicht mir/ sondern ihme selbstien solches imputiret werden möge.

Beschluß. Ich weiß gewiß/ und zweiffelt mir nicht/ Meister Klügeling werde sich alhie finden/ viele meistern und wenig bessern. Aber auff daß er möge was zuthun haben/ überschickte ich ihme einen alten Vers/ und bitte seine cenfur nach demselben anzustellen/ so wil ich mit ihme zu frieden seyn.

*Zoile mi, si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.*

Meister Klügling/ ich weiß gar wol/ daß du hast lust zu richten
An meinem Werck: Nun tritt heran die Sach ist bald zu schlichten.
Hast du was bessers? giebs herfür: Fürwar ich nehm es an/
Wo nicht/ so schweig/ laß mir das mein/ und halt das Maul
davon.

Ob man aus Vorsatz wol nicht gern hat wollen jren /
Thut doch die Correctur sich oftmal selbst verwirren:
Als läßt mans so geschehn/ dem Zoilo zu guth.
(Auff das er hab zu thun) der kühl hie seinen Muth.

